M. v. O.
Pol.
o. 130.

M. v. O.
Bav. o.
2

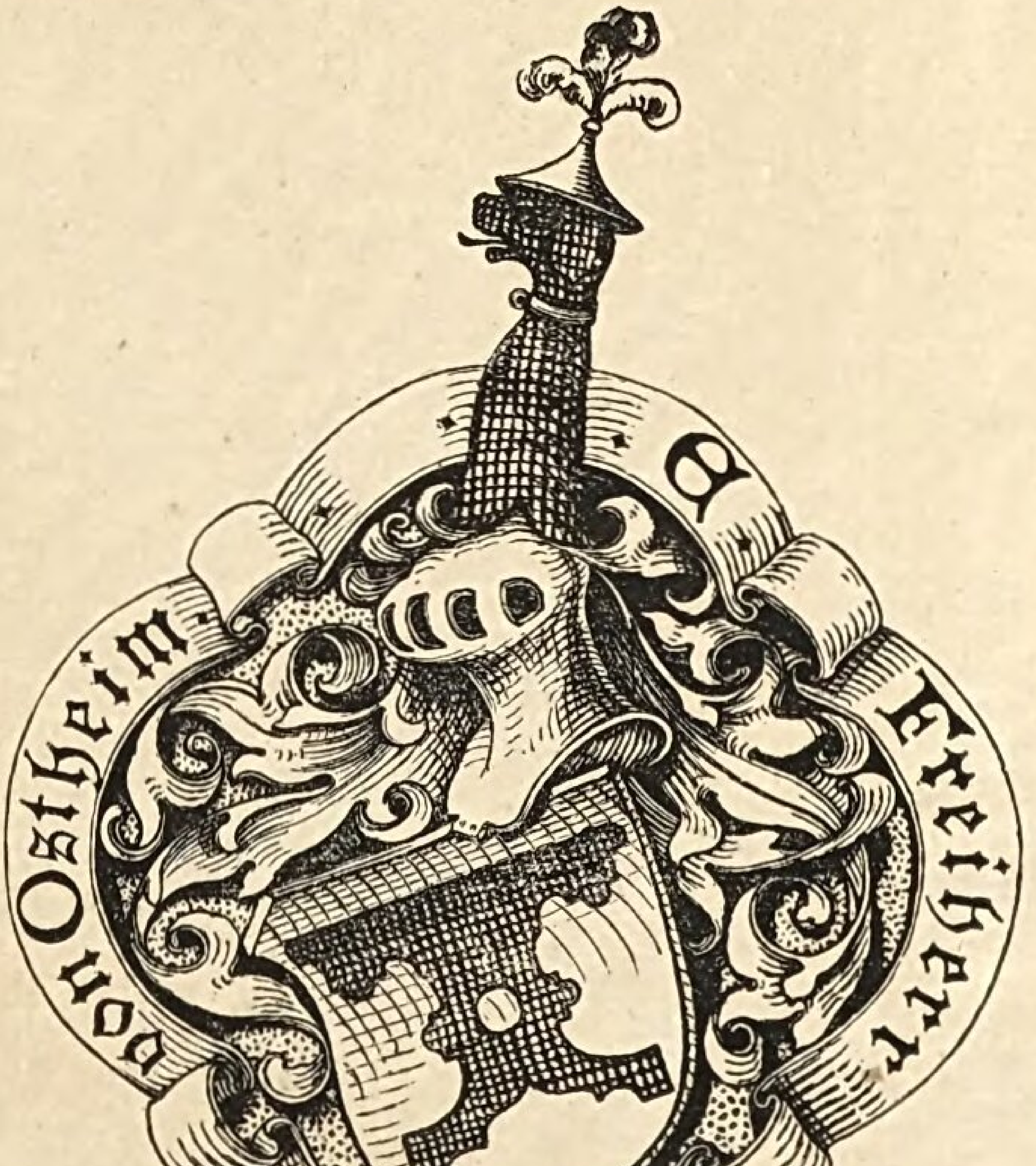

Bav. o. 2.

M. v. O.
Pol.
.130

Zum

Eigen[illegible] erhalten

von Ihrem [illegible]

[illegible]

[illegible]

1819.

Neueste

Aktenstücke

des

Prälatenstandes

und der

Landschaft

in Baiern.

1802.

I.

Vorstellung des Prälatenstandes an die landschaftliche Verordnung.

Ew. Ew.

Nach so vielen ausgestandenen Krieges-Drangsalen sah der ruhige Bürger den Tagen der Erholung mit Erleichterung seines Herzens entgegen, und freute sich einer bessern Zukunft. Nur dem Baierschen Prälatenstande scheint diese Ruhe, und dieses Glück nicht vorbehalten zu seyn.

Unterzeichnete werden daher von dem Prälatenstande Ober- und Unterlandes Baiern aufgefordert, und bevollmächtiget, Einer hohen Landschaftsverordnung seine gegenwärtige, bedenkliche Lage in jenem Lichte hinzustellen, wel-

ches geeignet ist, die hohen Mitstände auf das eigene Interesse, auf das Wohl des Ganzen, auf die Rechte und Pflichten des Verbandes aufmerksam zu machen.

Nachdem die Baierschen Stifter und Klöster bey dem Antritte der Regierung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mit Anspannung aller Kräfte einen Staatsbeytrag zur allgemeinen Landes-Defension pr. 500,000 fl. dargebracht: Nachdem sie bey der französischen Besitznahme, um die Hilfe des Vaterlandes zu beschleunigen, die ansehnlichsten Vorschüße zur Kriegskontribntion freywillig geliefert:

Nachdem sie sich, vorzüglich durch das letzte Jahrzehend, durch außerordentliche dons gratuits, und Anlehen ausgezeichnet: Nachdem sie zur Rettung des Vaterlandes, und der Kurfürstlichen Erbstaaten, die beträchtlichsten Vermögens-Anlagen bereitwillig geleistet:

Nachdem sie die Last der Quartiere, der Lieferungen, der einzelnen Requisitionen und Contributionen außer allem Verhältniße getragen, und dem Bürger, und dem Landmann ihre Bürde erleichtert:

Nach-

Nachdem sie endlich, all ihr vorräthiges Kirchensilber, so sich ebenfalls auf mehrere hundert tausend Gulden belief, zum Kurfürstlichen Münzamte abgegeben, und auch dadurch das heilige Eigenthum der Nation zu retten geholfen haben:

So mußten sie, anstatt der Stunde der Erholung entgegen zu sehen, und den wohlverdienten Dank des Vaterlandes zu wissen, mit Erstaunen sehen — wie sich eine Kommission organisire, um dem seinem Fürsten, seinem Vaterlande, seiner Verfassung treugebliebenen Prälatenstande auch das zu nehmen, was in der feindlichen Epoche demselben unverlezt geblieben ist — nemlich seine Eigenthumsrechte. — Die allmählig verbreitete Kabinets-Instruktion ddt. 25. Jan. h. a. kann Ew. Ew. nicht unbekannt seyn, und der in derselben enthaltene Vte Artikel ist von einem Geiste beseelet, der wenigst in der Folgezeit unsere Zernichtung bewirken muß.

Ob wir gleich diese Instruktion in copia vidimata nicht vorlegen können; so läßt sich doch daraus an ihrer Aechtheit nicht zweifeln; weil

nicht

nicht nur allein die vorhergehenden Artikel; sondern auch selbst ein Theil derjenigen wahr, gemacht worden, welche unmittelbar dem Prälatenstand betreffen.

Die Formalien der Kabinetsinstruktion sagen deutlich, daß den ständischen Klöstern

a. Eine allgemeine, schnelle und genaue Untersuchung des Aktiv- und Passiv-Standes,

b Eine ganz neue Einrichtung,

c. Die Verminderung der Klosterindividuen.

d. Die Einstellung des Chorgebetes bevorstehe.

Wir sehen uns daher gedrungen, verpflichtet und berechtiget, gegen diese Vorschreitungen in unsere ständischen und Eigenthumsrechte die verbandmäßige Unterstützung nachzusuchen.

Unsere Beschwerde ist begründet:

1mo. In dem höchsten Fürstenworte;

2do. In der baierischlandständischen Verfassung:

3tio. In dem Staatsbürgerrechte:

4to. In den höchsten Reichsgesetzen.

Da diese Kabinetsinstruktion eine schnelle, genaue und allgemeine Untersuchung des Aktiv- und Passivvermögenstandes der ständischen Klöster zum Grunde legt; so scheinet selbe eine frühere oder spätere Aufhebung zugleich zu bezielen; um so gewisser; je näher die Nro. 2. 3. und 4. vorhabenden Verfüaungen damit verbunden sind. Das Kredit einer Abtey ist in eben dem Augenblicke geschwächt oder verschwunden; wenn von Commissionen und allgemeinen Untersuchungen die Rede ist. Die neue innerliche dem Geiste der Zeit (diesem Geiste der Verwirrung und Zerstörung) angemeßnere Einrichtung der Klöster: ihre Herabwürdigung: die Beschränkung der Ordensindividuen: die Reduktion des Chorgebetes, so anders würde eine ganz andere äußerliche Gestalt der Klöster, und am Ende aus Mangel einer freyen Benutzung, aus Mangel einer gesetzlichen Achtung, aus Mangel des Kredits, aus Mangel brauchbarer Köpfe den gänzlichen Umsturz derselben unfehlbar herbeyführen.

Nun können wir aber nicht absehen, wie eine Aenderung dieser Art, oder vielmehr diese

succes-

successive Aufhebung mit der höchsten Willensmeinung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht vereinbarlich seyn könne; da Höchstdieselben bey dem Regierungsantritte dem Prälatenstande seine ständischen Gerechtsamen, und seine Existenz feyerlich zugesichert, und laut gnädigst an die gesammte Landschaft erlassenen Rescripts ddto. 11 März 1799. öffentlich erkläret haben:

„Vorzüglich versprechen wir uns dieses, „(wegen den Staatsbeytrag) von dem Präla„tenstande. Und zum ersten Beweiß unserer „höchsten Huld gegen diesen euren ersten Stand „geben wir hiemit — die Versicherung, solchen „ungeschmälert zu erhalten; sofort keine Abtey „(ohne ihrem selbstigen Zerfall) aufzuheben.“

Da nun Seine Kurfürstl. Durchlaucht das Höchste und heiligste Fürstenwort gegeben, den Prälatenstand, den ersten Stand ungeschmälert zu erhalten; wie konnten denn Höchstdieselben mit einemmale berathen werden, diesen ersten Stand einer allgemeinen, schnellen und genauen Untersuchung zu unterwerfen? Wie könnte bey solchen Verfügungen der erste Stand, gemäß

des

des höchsten Fürstenworts ungeschmälert bestehen, oder erhalten werden?

Da gemäß der Kabinetsinstruktion diese allgemeine Untersuchung durch eigene, und mit besonderer Sorgfalt dafür auszuwählende Kommissärs; sohin ganz einseitig geschehen soll, so kann dieses Verfahren mit der landesständischen Verfassung, dessen wesentlicher Theil der Prälatenstand ist, ebenfalls nicht bestehen.

Diese Verfassung haben Se. Kurfürstl. Durchl. heilig und unverletzt zu erhalten versprochen nach den Formalien des angezogenen Rescripts: „Wir versichern zum voraus, daß „uns eine Landesverfassung heilig bleiben wird; „wodurch die Glückseligkeit des Landes, und „das allgemeine Beßte in Vereinigung und „Eintracht des Landesfürsten mit seinen Ständen desto gewisser, geschwinder, und dauerhafter sich erreichen lasset.“

Wie läßt sich nun eine so feyerlich, so oft garantirte Verfassung mit einer allgemeinen Untersuchung eines ganzen ständischen Haupttheiles vereinigen? — um so weniger, da weder

der ein Kläger, noch ein Gläubiger auftritt; und worüber die ganze Vorzeit seit Jahrhunderten kein einziges Beispiel aufzuweisen hat.

Was können in der Folgezeit die übrigen Mitstände von dem Prälatenstande erwarten? Welchen Einfluß werden sie mehr besitzen? Welchen Credit werden sie dem Vaterlande verschaffen? — Es ist unvermeidlich, daß durch eine allgemeine Untersuchung die Ehre und die öffentliche Reputation des Prälatenstandes herabgewürdiget, und ein Mißkredit bey dem Inn- und Auslande veranlasset werde.

In welche traurige Verlegenheit würden nicht eben jene Klöster gestürzet werden, welche bey den vergangenen Kriegsläufen zur Bestreitung der Kontributionen, zur Rettung des Vaterlandes und der Kurfürstl. Erbstaaten Kapitalien aufzunehmen nothgedrungen worden? Wie sehr würde nicht die Zudringlichkeit der Creditoren auf den allgemeinen Untersuchungsvorfall überhand nehmen? und wer würde nicht die allmählige Auflösung der Abteyen zu berechnen wissen?

Unter diesen Verhältnissen sehen wir nicht, wie die Integrität der Verfassung gerettet, und verhindert werden könne, daß dergleichen Grundsätze nicht auch auf die übrigen Mitstände hinüber gewälzet werden, und dieses um so mehr, da der Prälatenstand und der prälatenständische Körper eben die Eigenthumsrechte besitzet, wie jeder Mitstand, und die einem jeden Staatsbürger competirenden Rechte und Gerechtsamen.

Gewiß! jeder Bürger würde sich in seinen Rechten gekränket zu seyn, bedauern, wenn er willkührlich, ohne Verschulden, ohne Kläger, blos nach einem angenommenen Systeme untersuchet werden sollte; um so mehr, wenn eine allgemeine Untersuchung über eine ganze Klasse von Staatsbürgern verhänget wird.

Wir können uns nicht bereden, daß man einen den Landes- und Reichsgesetzen widersprechenden Grundsatz werde eintreten oder vorwalten lassen, daß die Stifter und Klöster das Eigenthum ihrer Kirchen- und Klostergüter nicht besitzen.

Ein Stand, der bey Landtagen Sitz, und eine decisive Stimme fortdauernd geführet hat.

Ein Stand, der an der Spitze war, wenn Herzoge und Kurfürsten den Ständen und der Nation feyerlich gehuldiget haben:

Ein Stand, der durch Einigungen, Bündnisse und Bundesbriefe mit den übrigen Ständen wesentlich und konstitutionel verbunden ist.

Ein Stand, der mit den fürstlichen Kammern Verträge geschlossen, Belehnungen ertheilet, Tausche gemacht.

Ein Stand, der zu den Postulatshandlungen ordentlich einberufen wird, der mitverhandelt, williget, oder verweigert, der durch erneuerte Schadlosbriefe sicher gestellet wird.

Ein Stand, dessen einzelne Vollmachten Regierung respektirte, wenn es zu Traktationen gekommen.

Ein Stand, dessen Kredit sowohl bey dem Inn- als Auslande in besondern Betracht genommen wurde, wenn es zu öffentlichen Anlehen gekommen.

Ein Stand endlich, der ein wesentlicher Theil der Landeskonstitution, ein wesentlicher Theil des ständischen Verbandes ist.

Die-

Dieser Stand sollte nun mit einemmale nach der neuesten Theorie des Zeitgeistes kein Staatsbürger seyn, kein Eigenthum, keine Eigenthumsrechte besitzen — und dennoch die Benennung eines Standes beybehalten!

Nein, sämmtliche Stifter und Klöster finden sich berechtiget, auf die öffentliche Sicherheit sowohl, als alle Eigenthumsrechte ihrer besitzenden Güter und Einkünfte, gleich jedem Staatsbürger die gebührende Rechtsansprüche zu machen.

Das so äusserst gefährliche Princip einer bessern Verwendung der geistlichen Güter ist so weitumfassend, daß es in der Folgezeit alle Stände ergreifen kann. Eben durch diese vorgebliche Besserverwendung würde am Ende Jedermann von Hohen und Niedern, weltlich und geistlichen Stande wegen seiner künftigen Existenz Gefahr laufen, die öffentliche Sicherheit würde verliehren, und die so schön gesagte bessere Verwendung unter dem Palladium der Humanität den ganzen Nationalwohlstand verschlimmern.

Wir sind also berechtiget, bey der Behauptung unserer ständischen Rechte, und unsers Eigen-

genthumes so lange stehen zu bleiben, so lange selbst die höchsten Reichsgesetze die Erhaltung der Stände sichern.

Wir zweifeln auch nicht, daß Seine Kurfürstl. Durchlaucht, eines andern unterrichtet, Höchstdero getreuen Prälatenstande vielmehr den landesherrlichen Schutz in seinen rechtmäßigen Besitzungen und Eigenthume werden angedeihen lassen — einen Schutz, welchen alle unter protestantischer Landesholheit stehende Stifter und Klöster, vermög allgemeiner Reichsgesetze, in Ruhe und in Sicherheit genießen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die ständischen Stifter und Klöster in Baiern in dem Art. V. des westphälischen Friedens mitbegriffen sind. „Omnia quoque monasteria, „fundationes, et sodalitia mediata, quae pri„ma Januarii anno millesimo sexcentesimo „vigesimo quarto catholici realiter posside„runt, possideant et ipsi similiter. Wodurch alle Realbesitzer und Privatinhaber vom Kaiser und Reich in ihrem Besitzstande geschützet werden; wie es Schlettwein in seinen Beyträgen zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster weitläufiger behandelt.

Wir

Wir finden es für überflüßig, uns weitläufiger zu erklären, und sind überzeugt, daß das höchste Fürstenwort, eine garantirte Landesverfassung, die Rechte des Bürgers, und die Reichsgesetze die Gewalt des Zeitgeistes weit überwiegen werden.

Wir stellen demnach an Ew. Ew. unsere dringendste Bitte: Diese wichtige Angelegenheit des Prälatenstandes zur Ihrigen zu machen. Es ist nicht mehr die Sache eines einzelnen Standes. Es ist die Sache des Verbandes: Die Sache der Constitution: Die Sache sämmtlicher Stände.

Wir sehen diese Angelegenheit für so wichtig und bedenklich an, daß wir dafürhalten, eine hohe Landschaftsverordnung dürfe blos in Notiz gesetzet werden, um ex officio verbandmäßig aufzutreten. Sie ist gefährlicher, und greift noch tiefer in die allgemeine Landesverfassung, als jene traurige Operation vom Jahre 1798.

Dazumal, als die Contributions-Commission in Thätigkeit gesetzet worden, sah sich der Prälatenstand gedrungen, seinen Ausschuß abzuordnen, weil keine landschaftliche Verordnung zugegen

gen war; sobald aber das hohe Universale einberufen wurde, so machte dasselbe durch die Aufforderung der Bevollmächtigten unsere Sache ohne weiters zur Ihrigen, und nahm sich ihres gekränkten Mitstandes an.

Da nun gegenwärtig die nemlichen Verhältniße eingetreten, so leben wir der tröstlichen Zuversicht: Ew. Ew. werden zur Aufrechthaltung unserer und der allgemeinen Eigenthumsrechte jene Einleitungen treffen, welche vermögend sind, jedem die Beruhigung zu verschaffen, daß ihm die Rechte und die Rettung seines Mitstandes, die Festigkeit seiner Verfassung, und der Schwung seiner Nationalehre heilig geblieben.

Wir empfehlen uns im Namen des gekränkten Prälatenstandes zur gnädigen Unterstützung.

München 16 März 1802.

demüthigst gehorsamste
Karl Abt zu Benedictbaiern,
Landsteuerer Rent. München.

Rupert Abt zu Prifling,
Landsteuerer Rent. Straubing.

II.

Von der landschaftlichen Verordnung an Seine Kurfürstliche Durchlaucht.

Gnädigster Herr!

Nach mehrern Inhalt der von den Bevollmächtigten der ständischen Stift- und Klöster in Bayern sub dat. 16. dieß eingereichten Vorstellung, beschweren sich diese über die in einer Kabinets-Instruktion den 25. Jan. h. a. dekretirte allgemeine Untersuchungs-Kommissionen des status activi et passivi &c. der ständischen Stift- und Klöster aus folgenden sehr wichtigen Gründen.

1mo. Es müsse jedermann in die Augen fallen, daß durch diese schnelle, und genaue Untersuchung nichts anders bezielet werden wolle, als eine allmählige früher oder spätere Aufhebung derselben: als wohin die weitere Verfügungen berührten Instruktion.

a) Durch Reducirung der Kloster-Individuen.

b) Durch den Verbot des Aufnehmens, und der Profeß-Ablegung.

c) Durch Abstellung des Chorgesangs.

d) Durch eine dem Geist der Zeit an passende neue Kloster-Einrichtung ganz gewiß deuten.

Nun aber

2do. Haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht das höchste Fürstenwort, durch das an uns dat. 11. März 1799. erlassene Versicherungs-Rescript, gegeben per Formalia: Zum ersten Beweis unserer höchsten Huld gegen diesen euern ersten Stand, geben wir hiemit die Versicherung, solchen ungeschmälert zu erhalten, sofort keine Abtey (ohne ihren selbstigen Zerfall) aufzuheben.

Und

3tio. Auch die landständische Verfassung in eben diesem Rescript, und anderweitig ausdrücklich garantirt; wogegen diese allgemeine Untersuchung geradezu laufet: weil

a) aus dieser mehr als wahrscheinlich eine neue Belegung erfolgen würde, die dem

charak-

charakteristischen Bewilligungsrecht der Landstände entgegen stehe, — weil

b) der Prälatenstand in dem Falle einer neuen Belegung die bisherige Praestanda zur Landschaft zu entrichten nicht mehr im Stande wäre, sohin nur desto mehr auf den Adel, und Bürgerstand hinüber gewälzet würde;

c) weil der Prälatenstand auf solche Art in eine gänzliche Vormundschaft würde versetzet werden.

4to. Eben dadurch müßten also die wesentlichen Eigenthumsrechte allerdings bekränket, und zernichtet, sohin auch die ganze ständische Verfassung umgestürzet werden.

5to. Durch solches Verfahren würden nicht nur die Ehre, und Reputation des ersten Landstandes äusserst verletzet, sondern es würde auch ein allgemeines Mißkredit nicht nur über den Prälatenstand, sondern über die gesammte Landschaft verbreitet.

6to. Solch allgemeine Untersuchung collidire mit dem Staatsbürgerrechte, wenn selbe oh-

ne Verschulden, ohne Klagen der Kreditoren verhänget werden sollte: jeder Privatbürger würde sich mit Grund beschweren, wenn man ihm eine solche Untersuchung aufbürden würde, und der Prälatenstand würde hoffentlich auch dieses Staatsbürgerrecht gaudiren.

7mo. Die mehr als übertrieben und absichtlich aufgestellte Grundsätze, daß a) die Stift- und Klöster in ihrem Gütern kein Eigenthum haben, und b) jener einer willkührlichen bessern Verwendung können nicht zugegeben werden, indem der Erste sowohl der Landes- als Reichsverfassung widerspreche; — der Zwote aber alle Besitzer von Hohen, und Niedern — Geistlich- und Weltlichen — Bürger- und Bauernstand offenbar in die tägliche Gefahr sein Eigenthum zu verlieren, versetzet; sohin alle öffentliche Sicherheit untergrabet. Noch weniger könne

8vo eine solche allgemeine Untersuchung in Suprema Advocatia Principis oder in dominio eminenti sich gründen; da suprema inspectio, und dominium eminens keineswegs willkührlich; sondern nur in casu extremae ne-

necessitatis eintretten, und angewendet werden sollen, nach der Lehre der Publicisten, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes — indem sonst kein *dominium privatum* mehr existiren, oder gesichert seyn könnte; wenn selbes der Supremae inspectioni, oder dem Dominio eminenti für jeden Fall, und auf freye Willkühr ohne allen gegründeten ostensiblen Anlaß unterworfen, somit gleichsam absorbirt werden könnte. Der gnädigste Landesfürst als Advocatus, und Schutzherr, habe in dieser Eigenschaft kein Dominium, keine Gerechtigkeit.

9no. Selbst die Reichsgesetze in specie der Westphäl. Friede handhaben, die Klöster in ihrem ruhigem Besitze; kein protestantischer Landesfürst würde sich dergleichen Vorschritte obstantibus legibus erlauben därfen, um viel weniger ein katholischer.

Aus diesen Gründen finden wir uns bemüssiget, an Ew. Kurfürstl. Durchlaucht Höchste Person, uns insgesammt intercedendo, et principaliter interveniendo zu wenden; denn die in der Kabinets-Instruktion vom 25. Jan. h. a.

h. a. aufgestellten Grundsätze sind zu folgenreich, vorerst gegen dem Prälatenstand; dann auch gegen den Ritter- und Adelstand, so wie gegen den Bürgerstand.

Wir bitten demnach Ew. Kurfürstl. Durchlaucht, wollen vor allen Höchstdero Prälatenstand unterm 11. März 1799. feyerlichst gegebenen Versicherung in die genaueste Erfüllung bringen lassen, und nicht zugeben, daß durch indirecte Wege diese wieder vereitelt werden därfe; denn es ist zu augenscheinlich, daß durch eine kostbare, ohne alle Veranlassung allgemein eintrettende Untersuchung auch allgemeines Aufsehen erreget, das öffentliche Kredit den Stift- und Klöstern benommen, und die Kreditorschaft zu Aufkündung der Kapitalien aufgewecket werde, sohin es deutlich den Zweck verrathe, durch diese Vorschritte den selbstigen Zerfall der ständischen Stift- und Klöster herbeyführen zu wollen.

Auch jener Grundsatz: diese Stift- und Klöster haben kein Eigenthum, scheinet nur darum neu aufgestellt, und so sehr beliebt zu werden,

werden, weil er einen Scheingrund abgeben solle, womit man die Schmälerung, oder gar die Wegnahme ihrer Besitzungen werde beschönigen wollen; und weil er den Weg zu willkührlichen Handlungen bahnet, welche doch zum Glück weder unsere Verfassung, noch die Geseze, und Rechte billigen.

Noch weit gefährlicher, und weit umgreifender ist jener Grundsatz: Der gnädigste Landesfürst habe das Recht, das was ist, ans dem Grunde einer bessern Verwendung abzuändern. Wir können Ew. Kurfürstl Durchlaucht dieses Recht nicht einmal bey milden Stiftungen allein, und unbedingt zugestehen, denn es würde das weiteste Feld zu willkührlichen Handlungen eröffnen.

Wir bitten demnach Ew. Kurfürstl. Durchlaucht wollen mit Vorschritten, welche nach solchen Grundsätzen eingeleitet werden, und mit allen Neuerungen Instand halten, bis gleichwohl, nach unserer bereits gestellten Bitte, der ganze Umfang unserer konstitutionellen Verfassung im ungetrennten Zusammenhang mit gemeiner

meiner löblichen Landschaft wird berathen, und abgeschlossen seyn. Empfehlen uns anbey wie jederzeit.

München, den 24. März 1802.

III.

Von der landschaftlichen Verordnung an die beyden Bevollmächtigten.

Dem Herrn Abten zu Benediktbayern und dem Herrn Abten zu Prißling, als prälatenständischen Bevollmächtigten, theilen wir in der neben Anlage eine Abschrift desjenigen landesfürstlichen Rescripts de dato 2ten dieß, welches auf derselben an die landschaftliche Verordnung sub dato 16. März eingereichte und von uns den 24. ejusdem ad Manus Sermi intercedendo et principaliter interveniendo begleitete Vorstellung erfolgt ist, unter dem Anhange mit, daß die Herrn Aebte, als Bevollmächtigte, dasjenige, was dieselben in dieser ihrer Eigenschaft dagegen weiters an Seine Kurfürstl. Durchlaucht

laucht vorzustellen als nothwendig erachten, eben so gründlich als ausführlich entwerfen und geziemend in Antrag bringen sollen, wo inzwischen Wir Sr. Kurfürstl. Durchlaucht sub hodierno wiederholt gebeten haben, in Hinsicht der ohne alle Veranlassung zu verfügen vorhabend höchst präjudizierlichen allgemeinen Untersuchung der ständischen Stift und Klöster instand halten zu laßen.

Erweisen den Herren Aebten anbey, was von uns denselben freunddienstlichst liebt.

München den 5. April 1802.

Gemeiner löblichen Landschaft in Baiern
Verordnete und Commissarii Ober- und Unterlands.

IV.

M. J. K.

L. G.! Die Versicherung welche Wir am 11 März 1799 dem Prälatenstand ertheilet haben, ist Unserem Andenken nicht entgangen,

und

und ihr hättet euch mit diesen dabei beruhigen können, indem dasjenige, was Wir in Klostersachen bisher verfüget, und noch ferner auszuführen beschlossen haben, weder die Aufhebung der ständischen Prälaturen, noch solche Veränderungen bezielet, durch welche ihre Verfassung in wesentlichen oder ihre ständische Verhältniße eine Abänderung zu fürchten haben.

Wenn Wir aber eine genauere Einsicht der wahren Beschaffenheit des Aktiv- und Passiv-Vermögensstandes der in Unsern Erbstaaten gelegenen Klöster verlangen; wenn wir Uns näher überzeugen wollen, auf welche Art ihr Vermögen verwaltet, und zu welchen Zwecken der allenfallsige Ueberfluß ihrer Einkünfte verwendet wird, — wenn Wir untersuchen lassen, wie die über das Klosterwesen erlassenen landesfürstl. Verordnungen zeither beobachtet worden sind,— wenn Wir fromme patriotische Wünsche und selbst laute Auffoderungen eines großen Theiles wohldenkender und aufgeklärter Prälaten und ihrer Brüder, ihnen Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, durch zweckmäßige Beschäftigungen nützliche Mitglieder der bayrischen Kirche und

des

des Staats zu werden, in landesväterliche Ueberlegung nehmen; — wenn Wir auf offenbare Mißbräuche, welche in der klösterlichen Einrichtung sich zeigen, aufmersam werden, und diese zu verbessern suchen, wenn Wir verhüten wollen, damit dem Ackerbau und den bürgerlichen Gewerben, über ein gewisses Verhältniß kräftige und arbeitsame Hände nicht zwecklos entzogen werden, wenn Wir bewirken wollen daß die Wahl des religiösen Standes das Werk einer völlig freien Entschliessung nach reifer Ueberlegung und hinreichender Prüfung werde, — so üben Wir Befugnisse aus, die jeden Regenten in seinem Staate unläugbar zustehen; die unsere Kurvorfahrer in den ältesten und neuesten Zeiten, wie ihre noch bestehenden Gesetze und Verordnungen beweisen, unwiedersprochen ausgeübt haben, und die Wir fest entschlossen sind, als wesentliche Rechte Unserer Staatsgewalt, Uns auf keine Weise schmälern zu laßen.

Wir enthalten Uns übrigens aller weitern Bemerknngen über die unrichtige Vermischung des Privateigenthums mit jenen der religiösen Gemeinheiten, und über die eben so unrichtig

Maxi

Maxime und Folgerungen welche in euerer Vorstellung vom 24. v. M. daher abgeleitet worden sind.

Wir vertrauen auf eueren geraden Sinn, daß ihr bey strengerer Prüfung derselben es selbst einsehen werdet, und erwarten, daß ihr darnach den Prälatenstand zurechtweisen und ihm seine ungegründeten Besorgnisse, — das Gesetz — oder konstitutionswiedrige Beschlüsse gegen ihn in Vollzug gesetzt werden sollen, benehmen, demselben aber auch zugleich zum schuldigen Gehorsam gegen seinen Landesfürsten anweisen werdet. Sind euch anbei mit Gnaden wohl und gewogen.

München den 2 April 1802.

M. J. K.

Fr. v. Mongelas.

G. Morawitz. Fr. v. Hertling.

An die landschaftl. verordnete hieselbst derselben Vorstellung v. 24 März betreffend.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

v. Biarowsky.

V.

V.

Von der landschaftlichen Verordnung an Se. Kurfürstliche Durchlaucht.

Gnädigster Herr ꝛc.

Von jenem höchstlandesfürstl. Rescript ddto. 2ten dieß, welches auf unsere gehorsamste Vorstellung vom 24. März h. J. in Betreff einer allgemeinen Untersuchung der landständischen Stift und Klöster, so andern, an uns erfolget ist, haben wir den prälatenständischen Bevollmächtigten eine Abschrift ertheilt.

Nachdem aber in diesem gnädigsten Rescripte die unterthänigst vorgetragenen Gründe und gestellten petita größtentheils nicht berühret worden, und überhaupt hiedurch unsere Besorgnisse nicht gehoben, entgegen aber die in eben angezogenen Rescripte aufgestellten Sätze von solcher Wichtigkeit sind, daß sie allerdings eine längere und reife Ueberlegung verdienen: so bitten wir hiemit ehrfurchtvollest, Euer Kurfürstliche Durchlaucht wollen uns hiezu auch eine längere Zeitfrist gestatten, und inzwischen mit

der

der ohne alle Veranlassung zu verfügen vorhabend — höchst präjudizierlichen allgemeinen Untersuchung der ständischen Stift und Klöster Instand halten lassen; gegen welchen Vorschritt wir auf allen Fall auch zum Voraus unsere Verwahrung submissest einlegen, uns aber anbey zu beharrlichen Kurfürstl. höchsten Hulden und Gnaden demüthigst und unterthänigst gehorsamst empfehlen.

München den 5. April 1802.

VI.

Von dem Bevollmächtigten des Prälatenstandes an die Landschaftsverordnung.

Ew. Ew.

Wir nehmen die von Sr. Kurfürstl. Durchl. an die hohe Landschaftsverordnung unterm 2. April h. J. neuerdings bestättigte Versicherung vom Jahre 1799. 11. März, und die weitere höchste Erklärung: „keine ständische Prälatur „aufzuheben, noch solche Veränderungen zu be-

„zie-

„zielen, durch welche ihre Verfassung im We„sentlichen, oder ihre ständische Verhältnisse eine „Abänderung zu fürchten haben," als einen wiederholten Beweiß der höchsten Gerechtigkeitsliebe, und der Schützung eines jeden Eigenthums mit dem innigsten Dankgefühle an.

Wir schätzen uns glücklich, wenn die Besorgnisse des Prälatenstandes, das Gesetz und constitutionswidrigen Beschlüße gegen ihn in Vollzug gesezt werden sollen, ungegründet sind.

Dennoch finden wir in den weitern Aeusserungen des höchsten Rescripts, ja selbst in den unmittelbar erfolgten Thatsachen jene Beruhigung nicht, die sich uns bey dem ersten Anblicke dargeboten hat.

Nachdem nun Euere Exzellenzien ꝛc. geruhet haben, die gegenwärtige Angelegenheit des Prälatenstandes verfassungsmäßig zu unterstützen, selbe zur eigenen Sache zu übernehmen, und intercedendo, et principaliter interveniendo ad Serenissimum ddto 24. März zu begleiten, so danken wir zugleich für das ehrenvolle Zutrauen, welches uns Hochselbe mit dem Anhange

zu schenken beliebten, daß wir als Bevollmächtigte dasjenige, was wir in dieser unserer Eigenschaft dagegen weiters an Se. Kurfürstliche Durchlaucht vorzustellen als nothwendig erachten, eben so gründlich als ausführlich entwerfen, und geziemend in Antrag bringen sollen.

Dieser hohen Auffoderung zu entsprechen, unternehmen wir es unsere weitern Gründe und Beschwerden gegen die oben angezogene Kurfürstlich höchste Entschließung um so mehr geziemendst vorzutragen; je weniger sie befriedigend ist, je deutlicher sie das wahre Eigenthum der religiösen Gemeinden, als den dermaligen Hauptgegenstand der ständischen Stift- und Klöster zu mißkennen scheint.

Wir konnten uns hier keinen andern Plan entwerfen, als der uns in dem höchsten Rescripte selbst vorgezeichnet ist, und den wir verfolgen müßen, um nichts unbeantwortet zu laßen; wenn sich gleich die Grundsätze des Rechts mit jenen der Convenienz der klösterlichen Institute vermengen.

Wir werden dann den an uns gemachten Aufrufe Genüge leisten, wenn wir zeigen, daß

A. eine allgemeine Untersuchung aus der obersten Inspektion, oder dem Kirchenschutze nicht hergeleitet werden könne; sondern, daß sie nebenbey mit dem charakterischen Bewilligungsrechte der sämtlichen bayerischen Landesstände im Widerspruch stehe:

B. Daß religiöse Gemeinden ein wahres Eigenthum besitzen, wie jeder Staasbürger.

C. Daß die aufgestellten Grundsätze für sämtliche Mitstände folgenreich, und dem Vaterlande nachtheilig werden müssen.

D. Wir werden uns dann über die übrigen in dem höchsten Rescripte enthaltene Punkte erklären, und

E. aus der neuesten Verfügung mit dem ständischen Stifte Seligenthal beweisen, wie gegründet unsere Besorgnisse sind.

A.

Der Prälatenstand ist weit entfernt, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht an der landesherrlichen Staatsgewalt, an dem Rechte der obersten Inspection, an der gebührenden Kirchen- und Kloster-Advokatie widerrechtlich zu derogiren; nur sieht sich derselbe wegen seiner dermaligen Erhaltung bemüßiget, ehrfurchtvollest zu wiederholen, daß die oberste Inspektion nicht blos willkührlich, nicht ohne wichtige Staatsursache, nicht ohne rechtliche Veranlassung könne ausgeübt werden. Sie würde in eine Privat-Disposition der angehörigen Güter übergehen, und am Ende auch das Dominium privatorum verschlingrn.

Die Kirchen- und Kloster-Advokatie ist ursprünglich, und wesentlich nur zum Schutz und Schirm geeignet, und kann sich keineswegs das Eigenthum der Kirchen, und Klostergüter eigen machen.

Die ehemalige Vogtey über die Klöster von Seite der Herzoge in Bayern, war Schutz, und Schirm für die Rechte der Erstern, nicht Schmälerung, nicht Kränkung ihres rechtmäßig erwor-

benen Eigenthums, auf welchen sonderbar die noch bis auf den heutigen Tag sehr beträchtliche Vogteygilten alljährlich an die Kurfürstl. Kastenämter bezahlende Stift und Klöster rechtlich, vertragsmäßigen Anspruch machen können.

Diese ächten Begriffe der obersten Inspektion, und des Kirchenschutzes sind durch die Geschichte der vorgehenden Jahrhunderte, durch die Lehre der bewährtesten, auch protestantischen Publicisten, als auch durch verschiedene Conclusa, und Rechtssprüche der höchsten Reichsgerichte allerdings bestättiget worden. Sie berechtigen vielmehr den Prälatenstand, zu hoffen, daß derselbe bey seinen landesständischen, von seinem gnädigsten Fürsten und Landesherrn selbst feyerlichst garantirten Rechten geschützt, aufrecht, und ungeschmälert erhalten werde.

Unter diese wesentliche, und charakterische Gerechtsame, die dem Prälaten- Ritter- und Bürgerstande gemeinschaftlich zukommen, zeichnet sich vorzüglich die Befreyung von aller Steuer und Schätzung, und das landesständische Bewilligungsrecht aus, welche in allen

Freyheitsbriefen und Handvesten in den Schadlosbriefen und Reversalien so vielmal bekräftiget worden.

Die Formalia des 2ten Freyheitsbriefes de anno 1322. lauten: „Und davon verhaissen, und versprechen wir für uns, für unsere Erben, und ir nachkommen bey unserm „Aid, und Treue, daß wir sie, ir Erben, und „all ir nachkommen alle Ansprach, prt, Foderung, heimlicher, und offentlicher von uns, „unsern Erben, unsern Amptleuten, oder von „anders jemand mit Gewalt, mit prt, oder „mit Recht, keiner gemainen Steuer von allerley Hab, und Gut, wie man das möcht „genennen, noch mit keinen Sachen, wie man „die finden, oder gedenken möcht, nimmermehr gebiethen, noch beschweren, wenn sie „der fürbas ledig, frey, und sicher sollen seyn, „ewigklich on alles Gefährde."

Des nämlichen Inhalts sind die nachfolgenden Freyheitsbriefe, der 3te 6. 8. 9. 10. 13. 16te.

Der 20te Freyheitsbrief vom Jahre 1396. vom Herzoge Stephan, und Johann Gebrüder, der

der 23te vom Jahre 1402. von den Herzogen Stephan, Wilhelm, und Ernest, der 42te vom Jahre 1458. vom Herzoge Albrecht dem III. wiederholen, und geben die landesherrliche Versicherung: „Dazu sollen, und wollen wir, all „unser Erben, nachkommen, noch jemand von „unsertwegen, die vorgenannten, unser Lieb „getreuen, ir Erben, und nachkommen, ge„mainiglich noch besonder fürbar nimmermehr „beschweren, von innemmen, noch an sie be„gerrn, kainerley Steuer, Schätzung, noch „foderung, wie die genannt mag gesein, wie„der ir vorgenannt Brief, Genad, und Frey„heit, die sie von uns, und allen unserm „vordern, und vergangen herrschaften haben, „in kein weiß."

Da nun vermöge dieser Freyheitsbriefe die 3. gefreyten Landesstände keinerley Steuer noch Schätzung unterworfen seyn sollen, so hatten sich selbe auf dem Landtage 1522. wo man ihnen eine Beschreibung ihrer Hab und Güter in Hinsicht des Anschlages zur allgemeinen Türkenhilfe auch nur zumuthen wollte, gegen dieses Präjudiz sogleich verwahret, mit den Worten:

ten: „Darauf wollen wir E. F. Gnaden unter„thänigl chen nit verhalten, daß alle Stende ab „Besch eibung ihrer Hab, und Gütter, wie „d nn der Artik l im Anschlag vermag, mit er„meldung etwo viel ansehnlicher Ursachen solche „ eschwernus tragen, daß wir uns versehen, „wo gleich dieser Anschlag sonst seinen Fürgang „genämen soll, daß gemaine Landschaft in ge„dachte Beschreibung zu thun nicht bewilligen, „noch auch den vermelten Anschlag längere Zeit „dann ein jar mit annemen würde."

Worauf aber die Herzoge Wilhelm, und Ludwig sogleich diese merkwürdige Erklärung machten mit den Formalien: „Darauf geben wir „diese Leuterung, daß solches der Verstand, „und Mainung nit ist, auch dermassen von den „Stend n verschinen Reichstag zu Nürnberg „nit bewilliget were, uns als euern Landfürsten „nit weniger dann euch beschwerlich, Sunder das „Wort Besc re bung würdet verstanden auf die „Person, und nit die Gütter, wie dann im An„schlag der dreyer Stend desselbigen Artikels „der Buchstab vermag: dann ains jeglichen Ver-

„mögen,

„mögen, Reichtumb, oder Armut zu entdeken,
„wäre nit khlein beschwerlich."

Wenn nun alle drey gefreyten Stände zu folge der allegirten landesfürstlichen Verträge, und Versicherungen von aller Schätzung, und Beschreibung ihrer Hab und Güter befreyet sind, wenn selbe weder von den Reichsständen, am Reichstage zu Nürnberg, noch von den bayerischen Landständen am Landtage zu München bewilliget worden, wenn es hoch beschwerlich ist, eines jeden Reichthum, oder Armuth zu entdecken; so können wir nicht begreifen, nach welchen rechtlichen Grundsätzen der gefreyte Prälatenstand allein, und zwar einer allgemeinen Untersuchungs-Kommission des Aktiv- und Passiv-Vermögensstandes unterworfen werden, wie sich derselbe bey dergleichen schwer drückenden Verfügungen des höchsten Schutzes rühmen, und ungekränkt, und ungeschmälert bestehen könne.

Es wird zwar die hohe landschaftliche Verordnung in dem höchsten Rescripte de dato. 2ten April angewiesen, sich zu beruhigen, indem

das

dasjenige, was Seine Kurfürstl. Durchlaucht rc. in Klostersachen bisher verfüget, und noch ferner auszuführen beschlossen haben, weder die Aufhebung der ständischen Prälaturen, noch solche Veränderungen bezielet, durch welche ihre Verfassung im Wesentlichen, oder ihre ständischen Verhältnisse eine Abänderung zu fürchten haben.

Allein die fernern Zumuthungen, und Vorkehrungen, sind von der Art, daß wir die Idee eines Eingriffes in die ständische Verfassung, in das Wesentliche der Landes-Konstitution nicht beseitigen können.

Wir erinnern uns zwar, daß auf dem Landtage zu München 1579. der gesammte Prälatenstand sich beschweret habe, daß auf den Todfall eines Prälaten die weltliche Obrigkeit den nächsten einfalle, verpetschire, und inventire, für sich selbst rc. rc. auch darauf der fürstliche Bescheid ergangen sey: Solch verpetschiren, und inventiren der weltlicheu Obrigkeit sey von Alters Herkommen, und gescheut den Gotteshäusern zum Besten. Damals war die Rede von dem Todfalle.

Wenn

Wenn man aber einen Prälaten, ja sogar alle Prälaten, und Abtissinen bey lebendigem Leibe der Inventur und genauen Untersuchung des ganzen Vermögensstandes unterwerfen will, so muß dieses Vorhaben dem ersten Landesstand der Prälaten um so mehr beschwerlich fallen, als es jedem Bürger, und Bauersmann unerträglich seyn würde. Zudem verdient bemerkt zu werden, daß obige Inventur in dem Sinne Herzogs Wilhelm zum Besten der Gotteshäuser unternommen worden.

Wir können uns aber zur Zeit unmöglich bereden, daß die vorhabende Untersuchung die Erhöhung unsers Wohlstandes beziele, daß sie die Aufrechthaltung der Verfassung bewirken, und uns in die glückliche Lage versetzen werde, die Früchte unsers ungekränkten Eigenthums in Ruhe, und Sicherheit zu genießen.

Wenn Seine Kurfürstl. Durchlaucht überzeugt seyn wollen, auf welche Art das Vermögen der ständischen Stift- und Klöster verwaltet, und zu welchen Zwecken der allenfalsige Ueberfluß verwendet wird, so kann dieses am füg-

lichsten

lichsten geschehen, wenn Höchstdieselbe sich ein Verzeichniß vorlegen lassen, was der Prälatenstand bisher geleistet, und welche Opfer er entrichtet hat.

Hieher gehören die von dem Prälatenstanstande seit dem Antritte der höchsten Regierung zur Landschaft erlegte, und nur mit Anstrengung, und Kreditmachung bezahlte beträchtliche Summen, die jährlichen Standanlagen, die vielfältigen Dons Gratuits, die jährliche Decimation, die jährlichen Schul-Koncurrenzgelder, die Dominikal-Steuern, die Kriegs-Kontributionslisten, die entrichteten Vermögensteuern: die Lieferungen des Kirchensilbers, und endlich die unbeschreiblichen Beschädigungen, die wir als ein hauptleidender Theil der Kriegsdrangsalen zur Erleichterung des lieben Vaterlandes ertragen haben.

Ist es möglich, bey dieser landeskündigen Lage des Prälatenstandes demselben einen Vermögensüberfluß zuzumuthen. Gesetzt aber, daß wirklich eine unbeträchtliche Baarschaft irgendwo sollte anzutreffen seyn, mit welchem Rechte könnte denn diese dem wahren Eigenthümer abgefodert werden? —

B.

Allein die Rechte des geistlichen Eigenthums sind neuerdings gefährdet, und wir sehen uns bemüßiget, unsere weitere Gegengründe gegen den neu aufgestellten Satz, daß die Vermischung des Privateigenthums mit jenem der religiösen Gemeinden unrichtig sey, ausführlicher vorzutragen, und zu beweisen, daß religiöse Gemeinden ein wahres Eigenthum besitzen, wie jeder Staatsbürger.

Nie werden wir uns bereden können, daß das Privateigenthum in eben dem Augenblicke von einer andern Natur werde, da es durch Stiftung, Kauf oder Tausch in die Hände einer religiösen Gemeinde übergehet.

Nie haben die Stifter, nie der Staat, nie die Kirche an eine solche Distinktion gedacht. Das Kircheneigenthum gewann vielmehr an seinem äußerlichen Werthe, da es eines besondern Schutzes der Regierung gewürdiget wurde, sobald es Gott, als einer geistlichen Stiftung gewidmet war. Jeder hielt es für wahres Eigenthum: der Stifter, der es gab, die Gemeinde, die es übernahm, der Fürst, der es

garan-

garantirte. Die Geschichte, die Diplomatik, die Gesetzbücher liefern uns hiezu unzähliche Belege.

Schon vor den Zeiten des K. Constantin haben die Kirchen Eigenthum und Grundstücke besessen.

Frühezeitig, und vor dem 5ten Jahrhunderte kamen schon bey Privatpersonen Stiftungen aus ihren Grundstücken an die Kirche im Gange, und eben sobald war durch Kaiserliche Gesetze verordnet, daß dergleichen in die Hände der Klerisey gekommene Güter nicht als deren Habe, sondern als das Eigenthum der Kirche angesehen werden, und mit derselben auch ihr Gut sich gleiches vorzüglichen Schutzes zu erfreuen habe. L. 14. c. de Ss. Eccles.

Unzählig sind die Documente, worin die vorigen Eigenthümer ihre Güter und Besitzungen den Kirchen und Klöstern jure proprio, dominii et proprietatis, ex titulo donationis; et translationis, allisque modis adquirendi dominium legitimis vor der ganzen Welt, und ohne allen Wiederspruch übergaben, und zugeeignet haben nach den Formalien. Tradimus, donamus,

mus, offerimus, adpropriamus Ecclesiis, Monasteriis, familiis religiosis Deo ibidem servientibus, damus in proprietatem in perpetuum, perpetuo proprietatis jure possideant etc.

Den rechtlichen Beweiß über das Kirchen- und Klostereigenthum liefern uns die Gesetzbücher. Schon in den legibus Bajuariorum wird verordnet Tit. I. ut si quis liber Bajuarius vel quiscunque alodem suam ad Ecclesiam, vel quamcunque rem donare voluerit, liberam habeat potestatem, wobey am Ende verboten wird: et sic tradat ipsam peccuniam coram sacerdote, qui ibidem servit, et posthaec nullam habeat potestatem exinde, nec ipse, nec posteri ejus, nisi defensor ecclesiae, (worunter aber nicht der advocatus ecclesiae verstanden werden kann,) ipsius per beneficium praestare voluerit, etc. sed Christianis ad ecclesiam Dei datum fuerit.

Eben diese Gesetze der Bajuvarier beweisen, daß schon dazumal religiöse Gemeinden, und Mönche in Baiern waren, welchen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und ungeschmällertes Eigenthum gemäß ihrer Ordensregel zuerkannt wird.

wird. Tit. I. Cap. IX. Monachi, qui secundum regulam in monasterio vivunt, et illi dupliciter componantur secundum Genealogiam suam, ut reverentia sit Dei, et pax eis, qui illi deseruiunt. Gleichwie auch die bis über das 12te Jahrhundert hinaus gesetzmäßige Capitularia regum francorum dieses wahre Kirchen- und Kloster-Eigenthum bestätigen, z. B. das Capitulare Caroli M. de ao. 803, Ludovici pii de an. 814. 816. &c. Eben so das Bischöfliche Collegialschreiben an K. Ludwig de ao. 858. behauptet offenbar die eigentliche Beschaffenheit der Kirchen, und derselben Güter, mit den Worten: Ecclesiae siquidem nobis a Deo Commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro lubitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere.

Wenn man ferner die vielen tausende Kontrakte, welche die Stift und Klöster mit Kaisern, Königen, Fürsten, Adelichen, hohen und niedern Ständen von jeher abgeschloßen, die vielen Reichs- und Landesgesetze, insonderheit der Reichsabschied de ao. 1530. und das Restitutions-Edict de ao. 1629, die Instrumenta Pacis

cis rel. und Weſt., worin ſo viele Stellen circa poſſeſſionem, dominium, et proprietatem bonorum eccleſiaſtiacorum et monaſticorum, circa illorum ſeculariſationem, et reſtitutionem, in einige Betrachtung ziehet, ſo iſt es ja unmöglich, das wahre Eigenthum der religiöſen Gemeinden zu bezweifeln, zu verkennen, zu befehden.

Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes wird uns entſchuldigen, wenn wir unſere fernere Gründe mit den Worten des berühmten proteſtantiſchen Rechtsgelehrten Hr. Schlettwein: Gerechtigkeit in Abſicht auf die Klöſter, §. 47. hinlegen.

„Alle Geſellſchaften im Staate, die der Re„gent nicht als Regent errichtet hat, ſondern „welche die Unterthanen unter ſich aufrichten, „um entweder größere Bequemlichkeit und Leich„im Gebrauche derſelben, oder (wie bey Klö„ſtern) mehr Stärke und Begünſtigung zu ihrer „Seelen Cultur zu erhalten, alle dieſe Geſell„ſchaften, ſie mögen heiſſen wie ſie wollen, ſind „in Beziehung auf die Staatsgewalt, wie ein„zelne Bürger anzuſehen.

„Alle

„Alle ihre Güter, die sie von ihrem Eigen-
„thume um ihres gesellschaftlichen Endzweckes
„willen zusammen tragen, oder die sie durch ihre
„gemeinschaftlichen Kräften damals, da sie noch
„Niemanden zugehörten, in ihre Gewalt auf-
„nahmen, oder die ihnen von andern Güter-
„Eigenthümern rechtmässig zu ihren gesellschaft-
„lichen Verbindungen, und ohne Vorbehalt, ei-
„nes Mit- oder Obereigenthums gewidmet wor-
„den, sind eben so in ihrem vollen Eigenthume,
„als die Güter der einzelnen Bürger in diesem
„ihren vollen Eigenthume sind.

Der Regent kann solchen Gesellschaften seine
„öffentliche Bestättigung geben, oder abschla-
„gen; schlägt er sie ab, so kann freylich eine
„solche Gesellschaft in seinen Staaten nicht zu
„ihrer Vollkommenheit kommen, hat herentge-
„gen der Landesfürst eine solche Gesellschaft ein-
„mal bestättiget, so muß er sie auch schützen,
„dabey aber bleibt ewig fest, daß der Landes-
„herr an dem Eigenthumsrechte der Güter, die
„solchen Gesellschaften, vermöge ihrer eigenen
„rechtmäßigen Erwerbungen zugehören, keinen
„Theil habe."

„Der

„Der Landesfürst ist zwar berechtiget, nicht „nur darauf zu sehen, daß die Güter und Kräfte „dieser Gesellschaften nicht zum Verderben des „Staats gebraucht werden, sondern auch Sorge „zu tragen, daß sie unmittelbar zum wahren „Nutzen der Gesellschaften, welchen sie zugehö„ren, und eben andurch auch mittelbar zum Be„sten des ganzen Staates angewendet werden; „aber diese Rechte kann, und darf der Landesfürst „nicht auf gleiche Weise ausüben, wenn er ge„recht handeln will.

„Daß die gesellschaftlichen Güter und Kräf„te nicht zum Nachtheile des Staats gebraucht „werden, dieß kann und soll der Landesfürst durch „Zwangbefehle und Strafen bewirken. Daß „aber die Gesellschaftsgüter und Kräfte, z. B. „die Gemeindsgüter der Dörfer, Städte, oder „die Klostergüter aufs Beste zum Nutzen dieser „Gesellschaft, und im möglichsten Grade zur „Wohlfahrt des Staates administrirt werden, „das kann und darf der Landesfürst nicht durch „Strafen und Drohungen, sondern nur durch „weisen hinlänglichen Staatsunterricht, und „durch Ermunterungen veranstalten; aber jenes

„Zwangs- noch dieses Leitungsrecht giebt dem „Regenten ein Miteigenthums-Recht auf die ge„sellschaftlichen Güter, um so weniger hat er das „Recht, nach Belieben die Dauer der Gesell„schaft zu bestimmen, oder dieselbe nach Gutbe„finden aufzuheben."

Bey so vielen und wichtigen Gründen sehen wir nicht, wie man unsere Eigenthumsrechte ferner in Anspruch nehmen, und von dem Privat-Eigenthume unterscheiden könne. Sollten aber die dagegen aufgestellten Maximen je zur Ausführung kommen, so dürften sie

C.

Für sammentliche hohe Mitstände von den wichtigsten Folgen, und dem ganzen Vaterlande nachtheilig werden. Wenn der Prälatenstand ein schwächeres Recht auf seine Güter, dann der Ritter- Adel- und Bürgerstand hat, dann hat er auch ein schwächeres Recht zu seiner Existenz, der landschaftliche Verband eine geringere Festigkeit, das Kredit ein schwächeres Vertrauen, und am Ende die Verfassung eine kürzere Dauer.

Die

Die Landschaft wird sich um so weniger in die Länge mehr halten können, weil die Hauptstütze, worauf sie ruhet, die Sicherheit des Eigenthums untergraben ist. Vergeblich wird sie sich auf feyerliche Verträge berufen; der Geist der Zeit wird ihnen ihre Rechtskraft benehmen, vergeblich wird sie die Heiligkeit des Besitzstandes auf die Bahne bringen: die Philosophie wird sich der Rechtsbegriffe bemächtigen: vergeblich wird sie mit ihrer durch Jahrhunderte sanctionirten Verfassung auftretten, sie wird die Geburt des bayrischen Germanien, und der finstern Vorzeit heißen: vergeblich werden die abgewürdigten Stände ihre Vorrechte behaupten, die Ehre des Vaterlandes, und die Schutzwehre des Fürsten zu seyn: vergeblich werden sie den Nationalwohlstand zu verbessern suchen, wenn Eigenthum und Besitzstand das nicht mehr seyn werden, was sie seit Jahrhunderten waren, der erste Reichthum der Nation, und die Schwungkraft des öffentlichen Kredits: der Prälatenstand wird kein Eigenthum besitzen, der Bürgerstand unter die Vormundschaft gerathen: der Ritter- und Adelstand — endlich isolirt — entweder freywillig das Opfer seiner Vorrechte machen, oder diese

werden unter der unseligen Idee einer repräsentativen Demokratie auf dem blendenden Vaterlandsaltare verschwinden.

„Die Rechte, die man uns jetzt streitig macht, haben wir sie nicht eben so erlangt, wie alle Rechte aufgekommen sind, die der Gebrauch bestättiget, und die Nation gutgeheißen hat? — Der Besitz ist unter allen Völkern, und in jeder Art von Staatsverfassung eine heilige Rechtsbefugniß. Der Ursprung unsers Rechts fällt in die Zeiten, da unsere Nation schon Gesetze hatte. Glaubt man sich berechtiget, uns heute des Unsrigen zu berauben, warum sollte ein anderer sich größere Sicherheit versprechen, das Seinige bis Morgen im ruhigen Besitze zu genießen.“

Worte des Redners für die französische Geistlichkeit.

Nach diesen Prämissen kann die Schlußfolge nicht inkonsequent genennt werden, wenn wir von der Zeitgeschichte belehrt, der politischen Vorhersehung huldigen, und unerschütterlich glauben, daß der um sich greifende Geist der Reformation bey dem Prälatenstande nicht Still-

stand halten werde. Die Rechte des Eigenthums und der Sicherheit des Besitzstandes sind zu heilig, als daß nicht ihre Verletzung der Kirche, und dem Staate, den Ständen, und dem ganzen Vaterlande vielleicht in kurzer Zeit nachtheilig werden sollte.

Nachdem wir nun unsere Gründe über die angezeigten Punkte entwickelt haben; so seye es uns erlaubt, auch die übrigen Stellen des höchsten Rescripts geziemendst zu beantworten.

D.

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht ꝛc. wollen zu verhüten suchen, daß dem Ackerbau, und den bürgerlichen Gewerben über ein gewißes Verhältniß, kräftige und arbeitsame Hände nicht zwecklos entzogen werden.

Soll es wohl zwecklos seyn, wenn der gute Landmann und der wackere Bürger, — nicht selten mit Kindern überlastet — einen seiner Söhne einem Orden überläßt, indem er sich durch den Adel des Verdienstes zu der Würde eines Seelsorgers, eines Lehrers, eines Prälaten, eines Landstandes, eines Repräsentanten schwingen, und seinen Aeltern und Geschwistern in ihren

Haus-

Hauswesen und Gewerben nützen kann? — Soll es zwecklos seyn, wenn sich die Kinder des Vaterlandes einer Gesellschaft widmen, denen noch wenige die Verdienste der ersten Kultur abgesprochen haben, und denen man sie auch gegenwärtig nicht absprechen kann? — Soll es zwecklos seyn, mehrere Glieder in den Klöstern zu ernähren, die ausser dessen dennoch dem mit so vielen Nichtarbeitenden überersezten Staate zur Last fallen würden? —

Der Bürger und Bauersmann läßt ohnehin seine Kinder nicht studieren, wenn er sie zum Ackerbaue oder zu seinem Gewerbe nöthig hat. Wie viele Söhne der Bürger und Handwerker hätten bey vergrößerter Familie einen Platz im Auslande suchen müßen, wenn ihnen keine Abtey, kein Kloster offen gestanden wäre? —

Eben dieses Prinzip könnte ja auch auf die Staatsdienste angewendet werden, und viele vortrefliche Köpfe aus dem Mittelstande, welche dem Vaterlande wesentliche Dienste geleistet haben und annoch leisten, wären wir vorhin im Mittelalter an ihren Werkstätten angeheftet geblieben.

Ueber die fromme patriotische Wünsche und selbst laute Auffoderungen eines großen Theils wohldenkender und aufgeklärter Prälaten, und ihrer Brüder ihnen Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, durch zweckmäßige Beschäftigungen nützliche Mitglieder der bayrischen Kirche und des Staates zu werden, können wir die gehörigen Aufschlüße nicht geben, weil sie vielleicht geheim und verborgen sind. Nur so vieles haben wir in Erfahrung gebracht, daß die Prälaten des Cisterzienser Ordens vermöge gnädigsten Befehl ddto 19 October a. p. aufgefodert worden, Vorschläge über eine Chorreduction zu machen.

Entgegen aber wurden wir von dem Kloster Geisenfeld vernachrichtet, daß sich dasselbe zum allgemeinen Nutzen und Unterricht in dortiger Gegend schon im Jahre 1783. und 1788. zur Errichtung einer Normal Mädchenschule auf eigene Kösten anerboten hätte, wäre aber durch zweymalige höchste Resolutionen ddto. 20. Juni 1783, und 11. Jan. 1788. abgewiesen worden.

Gleiches Schicksal muste auch das ständische Frauenkloster Altomünster mit ihrem Schulvorschlage erst heuer erfahen.

Soll.

Sollten aber Se. Kurfürstl. Durchlaucht rc. den Ordens Vorstehern der ständischen Stifter und Klöster, welche von der Wesenheit ihrer Constitutionen und andern Verhältnißen die erforderliche Kenntniß haben, den gnädigsten Auftrag zu machen geruhen, eine anständige Tagesordnung zu entwerfen; so werden selbe mit Bereitwilligkeit diesem Geschäfte sich unterziehen.

Daß sich offenbare Mißbräuche in der klösterlichen Einrichtung zeigen sollen, muß ja doch jenen befremden, der das graue Alter dieser Einrichtungen überdenkt, und sich von der Geschichte belehren läßt, wie viele um die Kirche, um den Staat, und die Litteratur verdiente Männer unter dieser Einrichtung herangewachsen sind.

Daß aber die klösterlichen Einrichtungen das Schicksal aller Verfassungen unter der Sonne haben, wiedersprechen wir nicht, so wenig als wir wiedersprechen können, daß es auch in den Klöstern Mißvergnügte giebt. Allein wenn der klösterliche Stand der einzige Stand ohne Mißvergnügen wäre; so müsten ja nach dem Begriffe der reinen Philosophie alle dahin strömen, um ihr Glück vollkommen zu machen.

Wie sehr wäre es zu wünschen, daß jeder Standes Antritt die Folge einer völlig freyen Entschließung, nach reifer Ueberlegung und hinreichender Prüfung seyn könnte!

Allein ob es den Menschen möglich werden könne, eine völlig freye Wahl ihres Standes zu haben, ist sehr zu bezweifeln.

Man durchgehe alle Stände, überall werden sich schlimme Seiten zeigen und Schwierigkeiten, die theils von der Sache untrennbar, theils zufällig aus der Mischung der Personen, aus den Zeitumständen, aus dem Hange der Menschen entspringen, veränderlich zu seyn; und so dürfte mancher in einem Alter von 25 bis 30 und noch mehr Jahren die Wahl seines Standes und seine Entschließung weniger frey finden, als er sie einige Jahre zuvor gefunden hatte.

Endlich schließt das gnädigste Rescript mit dem Auftrage an die hohe Landschaftsverordnung, den Prälatenstand zum schuldigen Gehorsam gegen seinen Landesfürsten anzuweisen.

Nie hat sich der Prälatenstand eines Ungehorsams gegen den höchsten Landesfürsten schuldig gemacht Die landesherrlichen Verord-

nun-

nungen wurden genau befolget, wie die bey den Wahlen erschienenen Kurfürstl. Commissairs sich bereits erkundiget haben.

Unsre Anhänglichkeit an das ganze Durchlauchtigste Kurhaus haben Jahrhunderte erprobet.

Wir sind aber auch überzeiget, daß so lange der Prälatenstand seine vaterländische Verfassung ordnungsmäßig mit geradem redlichen Sinne im Verein mit seinen Mitständen vertheidiget, so lange vertheidiget er auch die Ruhe seines Vaterlandes, und die Rechte seines Fürstens.

Nie werden wir uns beygehen laßen, den heiligen Pflichten der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit nur im mindesten nahe zu treten.

E.

Wir glauben nun der an uns gemachten Auffoderung mittels Darlegung unserer Gründe und Bemerkungen Genüge geleistet zu haben; Wir sehen uns aber beym Schluße bemüßiget eine neue Thatsache gehorsamst vorzutragen, als einen neuen Beweiß, wie gegründet die Besorgnisse des Prälatenstands waren, daß gesetz- und constitutionswidrige Beschlüße gegen ihn in Vollzug gesetzt werden sollen.

Das

Das ständische Frauenkloster Selingthal zu Landshut wurde ohne Veranlassung und Verschulden durch eine Kurfürstl. Special-Commission über ihren Vermögensstand genau untersucht, und man hat vermöge beyliegender Auszugs-Abschrift ein Jahr in das andere 12274 fl. 7 kr. Erträgniß angenommen. Hierauf ergieng die höchste Verfügung, daß a) das Personale von dermaligen 43. Individuen künftig auf 20. vermindert werde, b) von der jährl. Einnahme sollen jetzt 3000 fl. nach der Personal-Reduction aber 6000 fl. zur Stiftungs-Vermehrung der Universität hinüber gegeben werden. Ferners c) soll das Kloster-Vermögen nicht mehr von der ständischen Aebtissin, sondern von dem in die Kurfürstl. Pflicht genommenen Kloster-Beamten administrirt, die Rechnungen nicht mehr der ständischen Abtissin, sondern der Universitäts-Fonds-Administration und der Kurfürstlichen Kuratel abgelegt werden, sohin der Name des Klosters zum bloßen Vorwand, ohne Theilnahme, ohne Ausübung des ständischen Eigenthums-Rechtes in Zukunft dienen; indem d) sogar die Patronats-Rechte des Klosters an die Universität transferirt worden.

Euere

Euere Excellenzien und Gnaden ꝛc. wollen nun selbst diese mit unserm Mitstande so hart getroffener Verfügung beherzigen, und den schnellen auffallenden Contrast der höchsten Rescripte erwägen.

Vermöge gnädigster Entschließung ddto 2. April h. a. wird dem Prälatenstande neuerdings die Versicherung gegeben, keine Abtey aufzuheben, sie nicht zu schmälern, keine wesentliche Veränderungen in ihrer Verfassung vorzunehmen ꝛc. und 6 Tage darauf als den 8ten April wird das ständische Stift und Kloster Selingthal beynahe zu einer ständischen Nulle herabgesetzt.

Wer wird es nun dem Prälatenstande verdenken, wenn er durch solche Verfügungen immer aufmerksamer gemacht, seine so sehr begründete Besorgnisse nicht bergen, nicht ablegen kann! —

Wir stellen demnach an euere Excellenzien und Gnaden ꝛc. die demüthigst und dringendste Bitte, Sich nicht nur allein dieses unsers äusserst gekränkten Mitstandes thätig anzunehmen, sondern die schon intercedendo et principaliter inten-

interveniendo gnädig übernommene höchstwichtig, und nunmehr selbst Ihrige Angelegenheit der mitständischen Stift und Klöster ferner zu unterstützen: wie bisher auch bey zukünftigen Vorfallenheiten, die schon jezt einzelnen Stiftern bevorzustehen scheinen im allgemeinen constitutionellen Verbande fortzuführen, und zur ungeschmälerten Aufrechthaltung sowohl gesammter als einzelner Stifter nachdrucksamst sich zu verwenden.

Womit wir uns samt den ganzen committirenden Prälatenstande zu fernern Wohlwollen gehorsamst empfehlen.

Er. Er.

demüthigst gehorsamste beyde
Bevollmächtigte
Karl Abt zu Benedictbaiern,
Landsteuerer Renta. München.

Rupert Abt zu Prifling,
Landsteuerer Renta. Straubing.

Auszug

des an die kurfürstl. geheime Kuratel der Universität ergangenen gnädigsten Rescripts de dato 8ten April 1802.

Die Stiftungsvermehrung der Universität zu Landshut betreffend.

XI. Da wir aus dem uns vorgelegten Resultate der Untersuchung des Vermögensstandes der Klosterfrauen zu Seligenthal ersehen haben, daß dieselben ein reines Vermögen von 343266 fl. 12 kr. 2 Pfenning besitzen, und ihre sammentliche reine Einnahme ein Jahr in das andere gerechnet, nach Abzug aller Ausgaben 12274 fl. 7 kr. 1 Pf. betragen, von welchen 30 Frauen, 13 Schwestern mit dem übrigen Personale bisher unterhalten worden sind. — Daß die Anschläge, aus welchen dieses Resultat hervorgegangen ist, theils unvollständig, theils nach einem solchen Maasstabe gemacht worden, nach welchen man ein beträchtlich größeres rentirendes Vermögen annehmen kann, daß die Einkünfte durch eine bessere Administration, und eine verhältnißmäßige Verminderung des nöthigen Personals anseh-

sehnlich vermehrt werden können; so verordnen wir

1tens, daß das gesammte Vermögen dieses Klosters in seinem Corpore ungetheilt zwar beysammen bleiben, und im Namen des Klosters nach seinen bisherigen Verhältnissen von den Klosterbeamten administrirt werden, dieses aber verbunden seyn solle, dermalen gleich 3000 fl. in den nächsten und folgenden Jahren aber, nach festzusetzenden Zeiten, welche sich nach dem Zeitpunkte der eingehenden Gefälle zu richten haben, 6000 fl. rein an die Universitäts-Kassa abzugeben.

2tens Soll der Klosterrichter zu diesem Ende zugleich in die Pflichten unserer geheimen Universitäts-Kuratel genommen, und angewiesen werden, der Universitäts-Fondsadministration jährlich seine Rechnungen, über deren Fahrungsart ihm ein besonderes Formular vorzuschreiben ist, zur Miteinsicht vorzulegen, worauf diese berechtiget seyn solle, ihre Erinnerungen und Vorschläge zu Verbesserung der Oekonomie-Verwal-

tung

tung an die Kuratel zu machen, welche dann das Geeignete darauf an den Klosterbeamten zu verfügen hat.

3tens Die Klosterfrauen sollen in Zukunft auf die Hälfte ihrer dermaligen Anzahl, nämlich auf 20. die Schwestern mit einbegriffen, reducirt werden, und bis zu dieser Zahl sind keine neue mehr aufzunehmen.

4tens Ergiebt sich in der Folge durch die verbesserte Administration, und das geminderte Personale, ein grösserer Ueberschuß bey der Einnahme, als der anständige Unterhalt der bleibenden Klosterfrauen, und der übrigen auf dem Corpus des Klostervermögens haftenden Ausgaben erfodern, so soll auch dieser, unserer Universität zugewendet werden, welcher wir

5tens jetzt schon die Patronatsrechte dieses Klosters dergestalten übertragen, daß unser Universitäts-Kuratel befugt seyn solle, zur Belohnung einiger geschickten geistlichen Lehrer, darüber zweckmäßige Dispositionen treffen zu können.

Wir

Wir wollen und gebiethen hierdurch ernstlich, daß diese unsere Anordnungen alsbald vollzogen werden, und denenselben genauest nachgekommen werde. Zu dem Ende haben wir sammentlich einschlägige Behörden darnach angewiesen, und unsrer geheimen Universitäts-Kuratel tragen wir auf, das weiters erfoderliche zu verfügen, damit sammentliche Lehranstalten eine ihrem Zweck entsprechende Einrichtung erhalten.

München den 8ten April 1802.

Max. Joseph, Kurfürst.

Vid. Graf Morawizki.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

D. Temmer.

VII.

Von der landschaftlichen Verordnung an Se. Kurfürstliche Durchlaucht.

Gnädigster Herr!

Mit eben jenem geraden Sinne, auf welchen gnädigst zu vertrauen Euer Kurfürstl. Durchl.

jüngsthin huldreichst erklärt haben, müßen wir offenherzig bekennen, daß wir in Betref der vorhabend allgemeinen Untersuchung der Stift und Klöster in Bayern, derselben Belegung, und der Verwendung ihrer Güter und Einkünften, so andern, jene Beruhigung in dem höchsten Rescript vom 2 April h. J. noch gar nicht finden können, die unser Mitstand deren Prälaten und wir mit ihm nach bestehender Landesverfassung und nach Höchstdero wiederholt gegebenen Versicherungen so billig als rechtlich gehoffet hatten.

Nichts zu melden, daß von jenen Gründen welche dieser unser Mitstand in der durch seine Bevollmächtigte den 16. März eingereichten Vorstellung, und sofort auch wir in unserm unterthänigsten Bericht vom 24. des nämlichen Monats dargesteller haben, größten Theils ganz Umgang genommen worden seye, so entdecken vielmehr ebenberührtes höchste Rescript und die inzwischen eingetretenen Thatsachen Grundsätze und Absichten, welche

a) auf die Rechte und Freyheiten des Prälaenstandes für sich allein genommen sowohl, als auch

b) in

b) in Bezug auf den untrennbaren Verband mit den übrigen Landständen, und endlich

c) in Hinsicht auf die Verfassung des Landes Bayern selbst die wichtigsten Folgen haben.

Zwar sind diese theils schon in den angezogenen Schriften, noch mehr aber in der hier anliegenden neuerlichen Vorstellung der Prälaten-Bevollmächtigten ddto 1 May *) gründlich und ehrfurchtvollest an, und ausgeführet worden; wir können und dürfen es uns aber doch nicht versagen, daß wesentlich hier einschlägige auch unser Seits nach vorstehender Eintheilung nochmal zu behandeln. —

Ad a) Vor allen mußte uns in der gnädigsten Rückäusserung vom 2. April sogleich jene Behauptung auffallen, daß wir das Privateigenthum mit jenem der religiösen Gemeinden unrichtig vermischen, sofort in unserer Vorstellung eben so unrichtige Maxime und Folgerungen daher abgeleitet haben.

Hiedurch, so wie aus den in dem angezogenen Rescript vorausgesezten Behauptungen und den inzwischen vorgekommenen Thathand-

*) Beylage A. -- s. oben. p. 30. 36.

lungen wird es deutlich und unbezweifelbar, daß von Seite der die Landeshoheits Rechte ausübenden Regierung den landständischen Stift- und Klöstern, so wie allen religiösen Gemeinheiten keine Eigenthumsrechte mehr wollen zugestanden werden.

Diese in ihrer Folgenreihe höchst wichtig und gefährliche Behauptung können wir aus überzeugenden Gründen, dürfen und werden sie in unserm Verband und repräsentativen Eigenschaft niemals zugeben oder eingestehen. —

Wir wissen zwar wohl daß es freyes und beschränktes, veräußerliches und unveräußerliches Eigenthum gebe, in welchen Händen sich dieses aber befinde, und ob es die höchste landesfürstliche Familie, die Stift und Klöster, der Adel, der Bürger oder Bauernstand besitze; so ist und bleibet es doch immer Eigenthum, und darf nach deutlichen Sinn der Rechte und der erklärten Landesfreyheit kein Besitzer desselben (ausser bey eintretenden besondern Verschulden, und da erst nur durch den ordentlichen Weg des Rechtes) in den ihm zustehenden Eigen-

thums-

thumsrechten bekränket, oder derselben gar willkührlich entsetzet werden.

Die Fürsten, der Adel, der Bürger und Bauer, jeder Eingebohrne und Fremde erkannten bisher die Eigenthumsrechte religiöser Gemeinheiten. Dieses Beweisen die in unzahlbahrer Menge ohne allen Anstand abgeschloßenen Contracte, Lehenverhandlungen und anerkannte Schankungen, durch welche das Eigenthum zum Theil, oder ganz von einem auf den andern Besitzer übertragen wurde. Die Gesetze von den ältesten Zeiten her nahmen die Eigenthumsrechte religiöser Gemeinheiten eben so in den Schutz, wie jene eines jeden andern Mitgliedes des gesellschaftl. Staatsverbandes, und die Richterstühle erkannten hierauf.

Die in Folge der Zeit eingetretenen Beschränkungen, z. B. in Hinsicht kostbarer Bauen, circa summam pragmaticam, und durch das Amortizationsgesetz ꝛc. sind eben so viele Beweise des Daseyns und der öffentlichen Anerkenntniß der den religiösen Gemeinheiten zustehenden Eigenthumsrechte.

Diese

Diese Rechte zu bezweifeln müßen Gründe vorliegen; Sie der öffentlichen sowohl als der verfassungsmäßig zustehenden Prüfung vorerst vorzulegen, ist der Würde der Regierung angemessen; und dieß nur würde der Erwartung und dem Vertrauen gegen dieselbe entsprechen. Faktische Handlungen und willkührl. dann gewaltsame Vorschritte gegen getreue, ihren Fürsten, und eine beschränkte Landesverfassung ungetheilt liebende Stände und Unterthanen sind zwar Beweise der Vormacht jener, aber sie begründen noch keine Befugniße.

Das Gelübd der Armuth, welches die einzelnen Mitglieder solcher religiösen Gemeinheiten ablegen, stehet nicht entgegen, daß die Gemeinheit selbst nicht fähig wäre, ein Eigenthum zu besitzen; sonsten müßte man behaupten, daß auch die souveraine Orden der Teutschherren und der Johanniter niemals ein solches besitzen konnten, noch zur Zeit ein Eigenthum zu besitzen fähig wären! — und doch erkennen selbst Kaiser und Reich dieser und anderer religiöser Gemeinheiten Eigenthum; — Sie schützen sie im Falle einer Bekränkung dabey, und ertheilen

den

den aus ihren Mitteln gewählten Vorstehern die Belehnung über Reichslehen.

Wer Eigenthum zu besitzen fähig ist, und Eigenthum besizt, der hat auch Eigenthumsrechte. Wesentlich werden diese Rechte bekränket, wenn gegen den Eigenthümer ohne alles Verschulden, ohne allen rechtlichen Veranlaß eine — bloß unnöthiges Aufsehen verursachende kostbare und in seinen Folgen höchst nachtheilige Untersuchung verhenget, — die Vorlage seiner Urkunden, Bücher und Rechnungen gefodert, — derselbe in der freyen bestmöglichsten und jedem Staatsbürger rechtlich erlaubten Verwaltung seines Eigenthums und Besitzstandes gestöhrt, — ihm die Verwaltung seiner Güter, und die Ausübung seiner Rechte zum Theil oder ganz benommen, — oder der Ertrag seines Besitzthums geschmälert, und dieser oder ein ihm zustehendes Recht durch mächtige Thathandlungen ihm abgenommen, und auf einem andern übertragen wird.

In diese Cathegorie gehört größtentheils dasjenige was bisher in Kloster Sachen, sonderheitlich in Folge der bereits in öffentlichen Druck

er.

erschienenen Cabinets-Instruction vom 25. Jan. h. J. verfüget worden, und auch (wenn wir nach den durch bisherige Thatsachen geoffenbahrten Maasstab auf die Zukunft schließen dürfen) noch zu verfügen beschloßen seyn möchte.

Die vorhabend allgemeine Untersuchung der religiösen Gemeinheiten solle zwar nach der höchsten Versicherung die Aufhebung ständischer Stift und Klöster nicht befürchten laßen: allein wir können — Abnahm der Verwaltung des Eigenthums, — Abnahm eines beträchtlichsten Theils ihrer Einkünfte, — Abnahm und Uebertragung zustehender Rechte, dann Einpflichtung ihrer Beamten an andere — Zerstörung ihres Credits durch unnöthig verursachendes Aufsehen — Erhaltung des aus den vorgegangenen Beyspielen, und den in öffentlichem Umlauf gekommenen Rufe entstandenen Mißcredits durch Verweigerung einer entgegen wirkenden ebenfalls öffentlichen Regierungsversicherung, — wir können ferners noch bestehende Hinhaltung der Wahl eines neuen Vorstandes — Verbothe der Professablegung nach verfloßenen gesetzlichen Alter — Verweigerung der Candidaten-Aufnahme

me u. s. w. nicht anders als wie Mittel zum Zweck ansehen.

Die Anwendung dieser Mittel muß den religiösen Gemeinheiten, derer Verfall und Auflösung hiedurch endlich bald erreicht werden würde, so wie ihren Vorstehern noch weit mehr empfindlich fallen, als eine durch den ordentlichen Weg beschloßene plötzliche Aufhebung. —

Würden sie sich bey Anwendung jener Mittel nur leidend verhalten, so mußte man ihnen mit vollen Grunde eine höchstverantwortliche Sorglosigkeit, eine unverzeihliche Nachläßigkeit in Erhaltung ihrer Rechte und ihrer eigenen Existenz vorwerfen, und derselben Bekränkung und Zernichtung am Ende beinahe nur ihnen allein zu Last legen. Und wahrlich, wir müßen es unverhollen gestehen, bemerken auch wir mit unserm Mitstand der Prälaten in der Anwendung vorbemerkter Mittel keineswegs die Erfüllung der höchsten Versicherungen Ew. Kurfürstl. Durchlaucht, und können sofort eben so wenig einen Beruhigungsgrund hierin finden.

Wir sind zwar weit entfernt, Ew. Kurfürstl. Durchlaucht jene Befugnisse und Rechte, welche

Aus-

Ausflüsse der zustehenden Landeshoheit, und Folgen der mit den Bischöfen abgeschloßenen Konkordaten sind, dann sich zugleich in der Landesverfassung gründen, auch nur im mindesten zu bezweifeln; allein die Ueberschreitungen dieser Befugnisse, die Eingriffe in die jedem Staatsbürger gleich heilig gebührende Eigenthumsrechte dürfen wir nicht mit Stillschweigen übergehen, und wenn auch Höchstdenenselben das Jus praecavendi, oder die Fürsorge gebührt, daß dem Staate aus den Kirchen, oder Klostervermögen kein Schaden zugehe, so kann hieraus zwar das jus supremae inspectionis hergeleitet werden, wie bey allen Staatsmitgliedern, nicht aber das Recht einer, ohne allen gegebenen Veranlaß, vorzunehmenden allgemeinen strengen Untersuchung, und genauesten Einsicht des Aktiv- und Passiv-Standes, und zwar noch anbey auf eine so kostbare, als herabwürdigende Art.

Schon überhaupt, und sogar auch bey allgemeinen Landesbedürfnissen ist es beschwerlich, in eine solche genaue Untersuchung sich einzulassen; wie dann eben deßwegen die Stände, als auf dem Landtag v. J. 1522. nur von weiten dahin

gedeutet wurde, um die Türkenhilfe zu regulieren, sogleich erklärten, daß sie über eine Beschreibung ihrer Hab und Güter solche Beschwerniß tragen, daß gemeine Landschaft in gedachte Beschreibung nicht willigen würde.

Selbst der Herzog Wilhelm und Ludwig bekannten, daß eines jeden Reichthum oder Armuth zu entdecken, nicht klein beschwerlich, auch von dem Reichstag zu Nürnberg nicht bewilliget seye.

Insbesondere aber bestimmten die Konkordaten vom J. 1583. cap. I. ausdrücklich, und in gewisser Maas nur den Fall, „wenn die Prä„laten wegen übler Verwaltung der zeitlichen „Güter verdächtig sind, so mögen die Landesfür„sten, — wie auch die Herrn ordinarii selbst „— von ihnen die Rechnungen fodern, und dieß „NB. nur zum Nutzen religiöser Gemeinheiten."

Schon zuvor, nämlich auf dem Landtag v. J. 1579. antwortete der Durchlauchtigste Landesfürst dem Prälatenstande: „es werde dergleichen Ein„sicht nur zur Erhaltung der Stifter vorgenom„men" — nicht also zu ihren Nachtheil, oder um ihnen das Ihrige zu entziehen, und anders zu

ver-

verwenden: „doch sollen solche Ort" (heißt es in dem berührten Concordaten weiter) „von kei„nem Theile mit Zehrung über Land beschwe„ret werden."

Ganz gegen diese Bestimmungen wurden seit einiger Zeit Untersuchungen angeordnet, und zum Theil sogar auf Unkosten der Vermöglichern schon vorgenommen. — Nebst der Standesmäßigen Verpflegung foderten die Kurfürstl. Commissarien noch schwere Diäten-Summen, und die auffallendste Bekränkung geschahe dem Kloster Selingenthal, wo die Kurfürstl. Commission nicht nur dieses Stift, sondern auch die Dominikaner, Franziskaner, und Capuciner untersuchte, während dieser ganzen Zeit aber die kostbare Verpflegung im Kloster Seeligenthal sich verreichen, und am Ende von eben diesem landständischen Stift noch anbey nicht nur die demselben selbst aufgerechnete Diäten zu 779 fl. 24 kr., sondern auch die in Hinsicht der Dominikaner angesetzte Diäten zu 819 fl., sohin in Summa 1598 fl. 14 kr., und zwar unter Berufung auf ein höchstes Rescript vom 17ten Dec. v. J. unnachsichtlich baar (wie die Beilage Z. zeiget) sich bezahlen ließ. — Ein gleiches Beyspiel willkühr-

zührlicher Thatsachen leget ein anderer Fall (Beylage C.) dar, wo unter gleicher Berufung auf ein höchstes Rescript vom 9ten März h. J. dem landständischen Kloster Anger alhier die Bezahlung eines Conto von 80 fl. für Herrichtung eines Arbeits-Schulzimmers bey den hiesigen Servitinen aufgetragen, und in der Folge dieser Betrag unter Androhung der Execution ohne weiters erholet wurde. Solche Bekränkungen scheinen gegen alle Gerechtigkeit, welche, einem jeden gleich angedeihen zu lassen und zu verschaffen doch, ein kostbares Kleinod der Rechte, so wie der Pflichten des Regenten ist, und den rechtlich schuldigen Ersatz nicht bezweifeln läßt.

Nicht weniger beschwerlich ist es für die religiösen Gemeinheiten, wenn, um sich näher zu überzeugen, auf welche Art ihr Vermögen verwaltet, und zu welchen Zweck der allenfalsige Ueberschuß ihrer Einkünfte verwendet werde? eine kostbare und zugleich herabwürdigende allgemeine Local-Untersuchung veranstaltet wird. Würde bey dermaligen Umständen, nach ausgestandenen so vieljährigen Kriegsdrangsalen aller Art, notorisch erlittenen Unglücksfällen, und darge-

brachten Staatsopfern je ein Particulier sie fragen, wohin sie den allenfallsigen Ueberschuß ihrer Einkünfte verwenden? — so könnten sie es ganz füglich dahin deuten, daß derselbe ihres erlittenen widrigen Schicksals wegen nur noch spotten wolle. — Allein da so was mit der Würde der Regierung niemals vereinbarlich, sohin schon ganz und gar nicht zu vermuthen ist, so haben wir auch dermal nur die Bemerkung beyzufügen, daß diese strenge Frage in die Eigenthumsrechte der Staatsglieder, sohin auch des Prälatenstandes ebenfalls zu sehr vorgreife, und daß wir die Regierung hiezu niemals befugt halten können: ausser es würden in besondern Fällen Umstände eintreten, wodurch vorerst eine Unfähigkeit der Administration, und eine nachtheilige Verwendung der Einkünfte bescheinet wären, welches aber im allgemeinen schon niemals der Fall seyn kann. —

Solcher Untersuchungen, wovon hier die Frage ist, bedarf es ferners eben so wenig, um zu wissen, ob die landesfürstl. Verordnungen zeither beobachtet worden seyen. Durch mehrfache andere Wege konnte man sich deßen bisher noch immer überzeugen. Würde man aber

diese

diese ferner nicht mehr zureichend halten, sohin auf Local-Untersuchungen bestehen, so müßten wir aus den nämlichen Grund dergleichen Local-Untersuchungen auch bey jeden andern Staats-Mitglied befürchten; wir müßten ahnden: der Geist der Zeit führe Inquisitionen über das bürgerliche Verhalten und Rügegerüchte, Scheuhsaale des Mittelalters, wieder herbey. —

Einladender halten wir jene Stelle des Kurfürstl. Rescripts, vermög welcher die frommen, und patriotischen Wünsche wohldenkender Prälaten, um mehr Zeit und Gelegenheit zu zweckmäßigen Beschäftigungen gewinnen zu können, in landesväterliche Ueberlegung wollen genommen werden. Vermuthlich ist hier die Rede von Abkürzung der Zeit zum Chorgebethe, um die Zeit zum Studieren zu verlängern. Wir glauben hierinnfalls, daß, weil in allen menschlichen Verhältnißen immer eines so geschehen solle, daß das andere nicht unterlassen werde, immer das Nothwendige mehr Rücksicht verdiene, als das Nützliche; immer das Charakteristische dem Zufälligen vorzuziehen sey: — die Sache nicht besser möchte befördert werden, als

wenn

wenn sie durch eine besondere Commission geschlichtet würde, zu welcher ein Ausschuß von sachkundigen Prälaten, denen das Wesentliche ihres Instituts am besten bekannt seyn muß, beyzuziehen wäre. Das nämliche dürfte auch bey Abschaffung offenbarer Mißbräuche, welche in den klösterlichen Einrichtungen sich zeigen sollen, räthlich seyn.

Endlich verdanken wir Ew. Kurf. Durchl. mit ungeheuchelter Offenherzigkeit, wenn Höchstdieselben verhindern wollen, daß dem Ackerbau, und den bürgerl. Gewerben über ein gewisses Verhältniß kräftige und arbeitsame Hände nicht zwecklos entzogen werden.

Indessen wird es immer schwer seyn, dieses Verhältniß gesetzlich zu bestimmen, in der Voraussetzung, daß man der persönlichen Freyheit der Staatsbürger in der Auswahl des zu ergreifenden Standes nicht zu nahe treten wolle. Daß aber auch zu diesem Zweck die befraglichen Local-Untersuchungen nothwendig seyen, dessen können wir uns so wenig überzeugen, als daß durch diese Untersuchungen die Wahl des religiösen Standes erst das Werk einer freyen Entschlies-

sung

sung nach reifer Ueberlegung und hinreichender Prüfung werde. Nur die Bemerkungen wollen wir noch beygeben, daß, wenn um jenes Verhältniß zu erwägen, es zweckmäßig befunden wird, auf die religiöse Gemeinheiten einen besondern Ruckblick zu nehmen, dieses in Hinsicht des Militairs (wozu nur die schönen wohlgewachsenen und kräftigen Söhne ausgehoben werden, und welches in Vergleichung mit der Bevölkerung nicht mehr im Verhältniße stehet,) so wie auch in Hinsicht des so ausserordentlichen Civil-Personals noch vorzüglicher nothwendig werde; dann, daß die freye Wahl und eine hinreichende Prüfung bey dem religiösen Stand schon institutmäßig, und zwar weit mehr als bey manchen andern Stand Platz habe.

Wir berührten bisher nur jene Motive, welche nach den höchsten Rescript vom 2. April h. J. den Beschluß der befraglichen allgemeinen Untersuchungen veranlaßet haben sollten; daß aber eine andere Absicht, ein anderer Zweck im Grunde liege, werden wir in der Folge entwickeln. —

Ad b) Betrachten wir den Prälatenstand als Landstand, als unsern Mitstand, so bietet

diese Eigenschaft sogleich einen neuen Beweiß dar, daß er eben so wie andere Stände Eigenthum zu besitzen fähig, ja selbst Eigenthum besitzen, sofort Eigenthums-Rechte haben müße. Eben der Besitz des qualifizirenden Eigenthums ist das Charakteristische der Landschaft. Wenn demnach die Eigenthumsfähigkeit dieses unsers Mitstandes bezweifelt wird, so wird zugleich auch die ständische Eigenschaft desselben angegriffen, weil diese ohne wirklichen Eigenthums Besitz nicht bestehen kann. Nicht nur der Landtags- und Landesverfassungsmäßige Verband machet es uns hieben zur Pflicht, sondern sogar auch die Gefahr, welche mit der Herabwürdigung, Entkräftung und endlichen Zernichtung des Prälatenstandes nicht weniger den andern beeden Stände Classen drohet, ruffet uns noch mehr auf, mit jenem in unzertrennbaren Verein gemeinschaftliche Sache zu machen, um das gemeinschaftliche Interesse, die Rechte der repräsentirenden Landschaft, und die Verfassung des Landes gegen die schnellen Vorgriffe der Willkühr zu retten. Schon vor geraumer Zeit entdekte die zur diesseitigen Annahme gepflogene Vorlage des pfalzneuburgischen Deputations-

Abschiedes ddto 5. October 1799. jene Grundsätze, welche im Umlauf und Ausübung gebracht werden wollten, jene Absichten, welche gegen die baierische Landesverfassung, und gegen die Rechte der Landstände und Grundeigenthümer im Plane lagen. — Der weisesten Einsicht Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht haben wir es schuldgehorsamst zu verdanken, daß hierinnfalls nicht weiter an uns gedrungen worden ist.

Allein es giebt mehrere Wege zum Ziel, und es scheinet, daß jetzt jener vorzüglich beliebet worden, nämlich vorerst die Ständeclassen einzeln herabzuwürdigen, zu entkräften, und sie in ihren Rechten immer mehr zu bekränken, damit sofort ihre gesamtkraft unwirksam werde.

Wir würden uns zu weit ausdehnen, wenn wir hier die Beschwerden des Ritter und Adelstandes vortragen, wenn wir das folgenreiche des in ein landesfürstl. Rescript vom 30. Nov. v. J. eingeschalteten Satzes — "Die unter unser landesherrlichen Vormundschaft stehenden Städte und Märkte," — darstellen wollten; zweckmäßig aber ist es, Euer Kurfürstl. Durch-

laucht sogleich auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche obenberührte Behandlung der geistlichen Gemeiuheiten und ständischen Stift und Klöster in Verband mit den übrigen zwo Ständeclassen nach sich ziehen muß. Nicht nur diese religiöse Gemeinheiten benachtheiliget sie unmittelbar; indem diese durch so auffallande Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte äusserst bekränket, und durch die Verfahrungsart herabgewürdiget werden, dann eben hiedurch ihnen alles Credit benommen, die Industrie niedergeschlagen und aller Frohsinn erstickct wird, sondern auch mittelbar schwächet diese Behandlung wegen den Zusammenhang zugleich die Achtung und das Credit der Landschaft, welches doch dem Staat schon so oft, und (wir sollten nicht glauben, daß es schon vergessen worden seye) erst noch kürzlich in den lezten Kriegsjahren unverkennbaren Nutzen geschafft hat. Die Schwächung des Prälatenstandes hat ferners zur Folge, daß selber in außerordentlichen Fällen nicht mehr im Stande seyn könne, außerordentliche Hülfe zu leisten, daß sofort nur ein größerer Last auf die übrigen zwo Ständeclassen und auf das Gemeinland her-

herüber drücken würde. Wenn wir endlich diesen unsern Mitstand in seinen Eigenthumsrechten so wesentlich angegriffen, so tief herabgewürdiget sehen müßen, so läßt sich unschwer daraus schließen, daß man es sich auch gar bald erlauben würde, auf gleiche Art mit den Rechten und Vorzügen der andern zwo Ständeclassen zu verfahren; — und daß, wenn Freyheits- und Schadlosbriefe, als Schutz-Urkunden altdeutscher Rechte der freyen Eigenthums-Besitzer, in Hinsicht dieses unsers Mitstandes unverbindlich geachtet werden, ein gleiches gegen die übrigen Landstände in Bälde zu üben mehr als wahrscheinlich die Absicht seye.

Wir haben sub lit. a. jene Motive berühret, welche vermög höchsten Rescript vom 2ten April den Entschluß einer allgemeinen Untersuchung der religiösen Gemeinheiten begründet haben sollen;

Nun aber werden wir

Ad c.) darthun, daß eine ganz andere Absicht, nämlich eine vorhabend eigenmächtige und willkührliche, sohin gegen die Landesverfassung

lau-

laufende Belegung der ständischen Stift und Klöster in Mitte liege.

Wir beweisen dieß

1tens aus dem wörtlichen Inhalt der Kurfürstlichen Kabinets-Instruktion vom 25ten Jänner h. J.

2tens Aus den hienach gefolgten Thathandlungen.

ad 1) In berührter Kabinets-Instruktion wird Eingangs die Absicht folgendermassen eröffnet: Form: „um den Bürger- „und Landschulen eine zweckmässige Ein- „richtung geben zu können, wird vor al- „len ein ausreichender Fond erfodert, „der wegen Abgang anderer Staatsmit- „tel nur aus den Klostervermögen er- „holet werden kann. Damit nun die — „— — nicht länger unerfüllet bleibe, so „haben wir — — — beschlossen:" — Hier ist demnach die Absicht deutlich ausgedrücket, und um dieselbe schnell zu erreichen, wurde in berührter Instruktion verordnet;

I. In

I. In Hinsicht der Franziskaner und Kapuziner ꝛc. Form: „Die Layenbrüder sollen — — theils in die bayerische „Prälatenklöster, als Konventdiener in „der Eigenschaft von Pfründnern vertheilet werden.“

II. Die nicht ständischen fundirten Klöster sollen aufgehoben, und ihr Vermögen dem Schulfond, (mit einiger Ausnahm) zugetheilet werden; auch jenes der noch provisorisch bleibenden soll sogleich förmlich inventirt, und die einsweilige Verfügung getroffen werden, damit nichts davon veräussert werde.

III. Dieser §. betheiliget die oberpfälzischen Klöster.

IV. Dieser §. betrifft nichtständische Frauenklöster, welche von der Aufhebung ausgenommen werden ꝛc.

V. Endlich heißt es: „Der Aktiv- und „Passiv-Vermögensstand, so wie der „Personal-Etat eines jeden der ständischen Klöster in Bayern — —

„soll

„soll durch eigne Kommissärs untersucht
„und hergestellt werden. Und damit
„diese Untersuchung schnell, und mit
„Genauigkeit vollzogen werde, so
„sind mit besonderer Sorgfalt die Kom-
„missärs dafür auszuwählen — damit
„wir eine vollständige Uebersicht des
„Vermögens, Standes, und des Per-
„sonals dieser Klöster erhalten."

Also um aus dem Klostervermögen ohne weitere Rücksprache fundos zu erhalten, und diese willkührlich bestimmen und verwenden zu können, nicht aber aus den, erst nach bereits gefaßten Entschlusse, in dem gnädigsten Rescript vom 2ten April vorgetragenen Beweggründen sollen die allgemeine genaue Untersuchungen der religiösen Gemeinheiten, und ständischen Klöster vorgenommen, und durch sorgfältigst ausgewählte Kommissärs schnell vollzohen werden.

ad 2) Die Thathandlungen, und der höchste Beschluß vom 8ten April h. J. §. XI. in Betreff des ständischen Klosters Seeligen-
thal

thal beweisen, daß nicht die in dem gedachten Rescript vom 2ten des nämlichen Monats geäusserten Motive die allgemeine Untersuchungen der religiösen Gemeinheiten begründen, sondern, daß hiedurch die in der Kabinets-Instruktion erklärte Absicht, und jene einer willkührlichen Belegung und Verwendung ihrer Rechte, Güter, und Einkünften in Erfüllung gebracht, und ihnen höchstens nur noch eine präcäre Existenz belassen werden wolle.

Die Bevollmächtigten der ständischen Prälaten haben ihrer Eingangs angezogenen neuerlichen Vorstellung diesen XI. §. der höchsten Entschliesung vom 8ten April abschriftlich beygelegt; wir können uns dabey die Bemerkung nicht versagen, daß zwar das Kurfürstliche Rescript vom 8ten April dem XVII. Stück des Kurpfalzbayerischen Regierungsblattes eingerücket, hiebey aber eben dieser XI. §. das Kloster Seeligenthal betreffend, nicht ohne Vorbedacht ausgelassen worden; — selbst in dem XVIII. Stück dieses officiellen Blattes, wo doch einige in berührten Abdruck des Kurfürstlichen

lichen Rescripts eingeschlichene Druckfehler berichtiget wurden, geschahe von diesem XI. §. noch keine Meldung. Wir sagen demnach: nicht ohne Vorbedacht; denn diese Weglassung hat ohne höhern Beschluß und Auftrag nicht geschehen können, oder hätte in der Folge verbessert, und ebenfalls berichtiget werden müssen. Es ist aber schwer, einen Beweggrund dieser vorbedachtlichen Weglassung aufzufinden, welcher dem dermaligen Hang zur Publicität, und einer würdevollen Offenheit der Regierung entspricht, dann zugleich von dem Bewußtseyn rechtlicher Zuständigkeit solch eigenmächtiger Thathandlungen zeiget.

In dieser Lage ist es offenbare Unmöglichkeit, daß der Prälatenstand, und wir mit ihm, in den bisherigen höchsten Versicherungen eine hinreichend begründete Beruhigung finden, und sich derselbe und wir mit ihm uns hiebey blos leidend verhalten könnten. Wir würden in diesem Falle die dargestellten so vielfältigen, und folgenreichen Eingriffe in die Eigenthumsrechte, — wir würden die Eingriffe in unsere Kollegialrechte, und die Verletzung der Landes-

ver-

verfassung in einen der wesentlichsten Theile unverantwortlich selbst billigen.

Vermög der bestehenden Landesverfaßung soll und kann von keinem Stand außerhalb des landschaftlichen Nexus etwas gefodert werden; dieß ist ein wesentlicher Artikel des landschaftlichen Bündnißes. In dem Maas, als ein Stand ohne den andern belegt wird, wird zugleich der landständische Verband angegriffen. Die oft bemerkte allgemeine Untersuchungen, — die daraus hervorgehende eigenmächtige Belegung und anderwärtige Verwendung der Einkünfte und Rechte, — die unverdiente Abnahme der selbstigen freyen Administration, — die willkührliche Beschwerung mit so beträchtlichen und sogar auch fremden Diäten und Conten — die willkührliche Einschaffung mehrerer Individuen von aufgehobenen Klöstern in der Eigenschaft von Pfründnern, und dergleichen können sich unmöglich mit der Stände, Freyheiten und ihren Willungsrechte vertragen. Würden wir der Regierung auch nur stillschweigend zugestehen, hier eigenmächtig die Hälfte der Einkünfte wegzunehmen um sie anders zu verwenden, so wurden wir

derselben selbst die Veranlaßung geben, bald und noch leichter des Rechtes sich anzumaßen, das mindere, nämlich ein so andere Standanlagen und Steuern willkührlich und unter gänzlicher Beseitigung des landschaftlichen Beyraths und Willigungsrechtes zu erheben. —

Hiemit glauben wir das wichtigste hinreichend dargestellet und behandelt zu haben. Wir schließen sofort mit der unterthänigsten Bitte, Ew. Kurfürstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, mit alldergleichen einseitig und willkührlichen Vorschritten unverzüglich einhalten, die in ihren Eigenthum und Rechten benachtheiligte wieder restituiren, Gegenstände von der Art, welche das Land Bayern überhaupt und die Stände insbesondere betreffen, in den ordentlichen Weg der landschaftlichen Mitberathung und Willigung einleiten, und dem Prälatenstand in Folge dieser unser bittlichen Vorstellung das auf oben bemerkte Art entzogene Credit durch eine ebenfalls öffentliche Versicherungs-Urkunde seiner Rechte und Freyheiten in corpore so wie in individuen wieder herstellen zu laßen. Sollten unsere ehrfurchtvolleste Vorstellungen

lungen und Bitten (wie es zu unsern innigsten Leidwesen bisher noch immer größtentheils der Fall war,) keine beruhigende Wirkung hervorzubringen vermögen, — sollten jene Rathschläge und Grundsätze Höchstdero Staatsdiener, wodurch sie Ständen und Lehenherrn Eigenthumsrechte streitig machen, — Eigenmacht und Willkühr dem verfassungsmäßigen ordentlichen Weg vorziehen, und blos nach ihren Gedünken alles mit raschen Vorschritten neu schaffen wollen, fortan in Ausübung gebracht werden wollen; so müßen wir gestehen, daß sie offenbar Revolutions-Absichten verrathen, und daß es uns in dieser Lage unmöglich werde, den von gemeiner Landschaft schon so oft geäusserten Wunsch von Eintracht und engen Verein zu realisiren. — Wir müßten dann, im Verband mit unsern Mitstand der Prälaten, die Pflicht der Selbsterhaltung, der Erhaltung unserer Collegial-Rechte, und der durch so viele Urkunden garantirten Landesverfassung in dem reichsverfassungsmäßigen Weg erfüllen, und jene Fehde, worin wir zu unser größten Bestürzung unverantwortlich gezogen werden, der Reichsgerichten Untersuchung, Anordnung und Ver-

bescheidung übertragen. Wir vertrauen aber noch immer unbegränzt auf die Weisheitt, und Gerechtigkeitsliebe Ew. Kurfürstl. Durchlaucht höchst eigene Person, und empfehlen uns anbey wie jederzeit zu Kurfürstl. höchsten Hulden und Gnaden. —

München den 1. Jun. 1802.

Kornmann, Rupert,

Neueste Aktenstücke des Prälatenstandes und der Landschaft in Baiern

[Frankfurt] 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Pol.o.130
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753099-3